

- C o h a u s z, O.: Das Heergewäte der Unfreien in Westfalen. 1925.
- W i t t i c h, W.: Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland. 1896.
- P i p e r, F. G.: Historisch-juridische Beschreibung des Marken-Rechtes in Westfalen. 1763.
(wichtig, da noch aus unmittelbarer Kenntnis geschrieben).
- S c h o t t e, H.: Studien zur Geschichte der westfälischen Mark. 1908. (= Münsterische Beitr. NF 17).
- P h i l i p p i, D.: Die Erbexen. Studien zur sächsischen Rechtsgeschichte. 1920.
- E n g e l, F.: Hagenname, Hagenrecht und Hagenhufe. In: Niedersächs. Jahrb. f. Landesgeschichte 28 (1956), S. 252—260. (LB 260).
- K i e w n i n g, H.: Das lippische Hagenrecht. In: Mittlgn aus der lippischen Gesch. 16 (1938), S. 63—110.
- M o o y e r, E. F.: Das Recht der sieben freien Hagen in der Grafschaft Ravensberg nebst dem Hausgenossenrecht. In: Archiv für Gesch. u. Alterthumskunde (Wigand) 5 (1832), S. 385—408.
- E n g e l, G.: Corvey und der Weserraum in der Politik der Erzbischöfe von Köln. In: Kunst und Kultur im Weserraum 800—1600. Forschungsband. (In Vorbereitung.)
- W e i l a n d, L.: Das sächsische Herzogtum unter Lothar und Heinrich dem Löwen. 1866.
- G r a u e r t, H.: Die Herzogsgewalt in Westfalen. 1877.
- P h i l i p p s o n, M.: Heinrich der Löwe. 2. Aufl., 1918.
- G ü t e r b o c k, F.: Die Gelnhauser Urkunde und der Prozeß Heinrichs des Löwen. Mit einer Wiedergabe der restaurierten Gelnhauser Urkunde. 1920.
- H ö m b e r g, A. K.: Westfalen und das sächsische Herzogtum. 134 S., 3 Karten, 1963. (= Schriften der Hist. Kommission Westfalens 5).
- H ü t t e b r ä u k e r, L.: Das Erbe Heinrichs des Löwen. 1927. (= Studien u. Vorarbeiten zum Hist. Atlas Niedersachsens 9).
- J a n s e n, M.: Die Herzogsgewalt der Erzbischöfe von Köln in Westfalen. 1895.
- C a r t e l l i e r i, A.: Die Schlacht bei Bouvines im Rahmen der europäischen Politik. 1914.
- S c h e f f e r - B o i c h h o r s t, P.: Herr Bernhard von der Lippe als Ritter, Mönch und Bischof. In: WZ 29 II (1871), S. 107—235.

3. Teil

Die Territorialisierung Westfalens (13.-15. Jahrhundert)

Die Verschwörung Friedrichs von Isenberg

Der Einbruch Kölns in das Geschehen auf westfälischem Boden hat die Westfalen in ihrer Gesamtheit anfänglich weder beunruhigt noch gestört. Daß sie freilich alle der Gelnhauser Lösung aus vollem Herzen zugestimmt hätten, ist kaum anzunehmen. Von den westfälischen Großen waren in Gelnhausen nur der Bischof von Osnabrück und die Grafen von Arnsberg und von Ravensberg anwesend gewesen. In Paderborn sah man sich vielleicht zwischen zwei Stühle gesetzt, wenn man künftighin zwei geistlichen oberherrlichen Gewalten unterworfen sein sollte: dem Mainzer Erzbischof als Metropolit und dem Kölner als Herzog. In Münster vollends hatten die Bischöfe seit geraumer Zeit selbst herzogliche Rechte ausgeübt und gedachten es weiterhin zu tun. Fürs erste sind daraus aber keine Weiterungen entstanden. Als Philipps zweiter Nachfolger, Erzbischof Adolf aus dem Hause der Grafen von Altena (1193—1205), aufgrund seines herzoglichen Repräsentationsrechtes einen Landtag nach Paderborn einberief, kamen alle Grafen, Herren, Bischöfe und Äbte. Wie Corvey damals durch Abschluß eines Schutzvertrages Anlehnung an Köln suchte, so mochte Kölns Macht allgemein als Rückhalt empfunden werden.

Deutlich kommt das zum Ausdruck in den ersten Regierungsjahren des kraftvollen, mehr weltlichen Fürsten als geistlichen Hirten, des Erzbischofs Engelbert I. von Berg, des später, im 16. Jahrhundert, als Märtyrer heilig gesprochenen. In den Zeugnissen der Zeit wird er häufig als „dux“ und „dominus noster“ angesprochen. Er nimmt die Stadt Paderborn in seinen Schutz, gründet gemeinsam mit der Herforder Äbtissin Gertrud die Neustadt Herford und greift mit einem weitgehenden Schiedsspruch, vermutlich im Jahre 1221, in den inzwischen zur Erbfeindschaft ausgearteten Streit der Ravensberger und Tecklenburger ein. Zum Verhängnis aber wurde ihm, als er versuchte, den Grafen Friedrich von Isenberg aus seiner ertragreichen Vogtei über das hochadelige Frauenstift Essen zu verdrängen. Das war ein Alarmsignal! Der Isenberger brachte in Kürze eine regelrechte Verschwörung gegen den Erzbischof zustande. Als Verhandlungen ergebnislos blieben, beschloß man, Engelbert hinterrücks gefangenzunehmen, um ihn alsdann zum Verzicht auf sein Vorhaben zu zwingen. In einem Hohlwege bei Schwelm wurde er nächtlicherweise überfallen und, als er sich gegen die Gefangennahme wehrte, im Kampfe erschlagen (1225).

Die Tat wurde dem verabscheuungswürdigsten Verbrechen des Königsmordes — die deutsche Geschichte kennt nur zwei Königsmorde — gleichgehalten, denn Engelbert war während der Abwesenheit des Kaisers Reichsverweser, und furchtbar gesüht. Friedrich von Isenberg, der sich nach Rom begeben hatte, um sich vor dem Papst zu verantworten, wurde auf der Rückreise in Köln erkannt, ergriffen und auf grausame Weise hingerichtet, seine Parteigänger, die Grafen von Tecklenburg, die Bischöfe von Osnabrück und Münster, die Grafen von Schwalenberg und wahrscheinlich noch weitere, unter schwere Verfolgung gesetzt.

EB Heinrich von Moelenark; Aufstieg des Hauses Lippe

Engelberts Nachfolger, EB Heinrich von Moelenark, kannte keine Grenzen in der Durchführung seines Gelöbnisses, Engelbert zu rächen und von aller Schuld reinzuwaschen, und verscherzte sich dadurch viele Sympathien. Sein Verhältnis zu den Westfalen spitze sich zu, als er Corvey zur Abtretung der Hälfte der Stiftsburgern Eresburg und Lichtenfels zwang und den Bischof von Paderborn wegen dessen Erbauung der Burg Vilsen und Befestigung des Ortes Salzkotten, die beide ohne seine, des Herzogs, Genehmigung erfolgt waren, zur Verantwortung ziehen wollte.

Der Paderborner Bischof, Bernhard, ein Sohn des „Großen“ Bernhard zur Lippe, gab nach und versprach, die Stadt zu entfesten, keine neue Burg zu bauen und das herzogliche Recht der Befestigung künftighin zu respektieren. Aber er starb im Jahre darauf. Daß er sein Versprechen gehalten hätte, ist wenig wahrscheinlich. Das Haus Lippe hatte sich nach bescheidenen Anfängen zu einer achtungsgebietenden Macht emporgearbeitet. Von Bernhards II. 5 Söhnen hatte der älteste, Hermann, dem Vater gleich an Tatkraft und Willen, die Herrschaft in Lippe angetreten, die übrigen 4 saßen in der hohen Geistlichkeit: Otto als Bischof von Utrecht, Bernhard, der eben genannte, als Bischof von Paderborn, Gerhard als Erzbischof von Bremen und Dietrich als Propst in Deventer. Bernhards II. 4 Töchter waren Äbtissinnen in Herford, Freckenhorst, Elten und Bassum; der Enkel Simon folgte seinem Onkel auf dem Stuhl von Paderborn, ein zweiter Enkel, Otto, wurde Bischof von Münster. Um die beiden Stadtgründungen vom Ende des 12. Jahrhunderts, Lippstadt und Lemgo, um die neuen Gründungen von Horn, Detmold und Blomberg und um die neu erbaute Burg Falkenberg im Osning bildete sich bereits ein lippisches Territorium heraus. Den Edelherren zur Lippe gehörten die Vogtei über das Stift Enger, eine Burg in Enger, ein Gericht in Bünde und die Vogtei über das Kloster Quernheim, an der Paderborner Stiftsvogtei waren sie mit mindestens einer Untervogtei beteiligt. Die Herrschaft Rheda mit den Vogteien über die Klöster Freckenhorst, Liesborn und Herzebrock hatten sie 1190 geerbt, die

Vormundschaft über die unmündigen Söhne des verstorbenen Ravensberger Grafen an sich gerissen und deren Burg auf dem Ravensberge besetzt.

Konrad von Hochstaden; der Essener Friede

Auf solche Entwicklungen pfl egten die werdenden Territorialherren empfindlich zu reagieren. In einem Bündnisvertrage, den im Jahre 1248 der neue Erzbischof von Köln, Konrad von Hochstaden, mit dem Bischof von Osnabrück schloß, waren als Zeugen zugegen die Grafen von Berg, von der Mark, von Arnsberg, Ravensberg und Isenberg und die Edelherren von Hörde, dazu eine Anzahl rheinischer Fürsten. Von den westfälischen Großen fehlten die drei lippischen Brüder: Bernhard III., der regierende Herr zur Lippe, Simon, Bischof von Paderborn, und Otto, Bischof von Münster. Es fehlten auch, aus welchem Grunde, ist nicht ersichtlich, der Bischof von Minden und der Graf von Tecklenburg. Die Zeugenreihe läßt eine Parteilung erkennen: die Mehrzahl der westfälischen Großen hielt sich zu Köln. Im Hinblick auf die kommenden Ereignisse erscheint es nicht zweifelhaft, daß sie sich gegen die lippischen Brüder stellte.

Bischof Simon von Paderborn hat vielleicht richtiger gesehen, wo die Gefahr lag. Er ging sofort daran, seine Westgrenze wieder zu befestigen, und forderte die Entscheidung heraus. Als der Erzbischof am Rhein engagiert war, rückte Simon im Bunde mit Kölns Erzfeind, dem Grafen von Jülich, in kölnisches Gebiet ein und brach den Krieg vom Zaune. Aber er hatte die Macht Kölns unterschätzt und den Neid seiner westfälischen Landsleute, Grafen und Herren, nicht in seine Rechnung gestellt. Was er schwerlich erwartet hatte, geschah: die gesammelte Macht der Grafen von Arnsberg, Altena, Mark und Isenberg, der Edelherren von Büren, Bilstein und Hörde und des Schultheißen von Soest stand gegen ihn auf. Wie weit ein Befehl des Erzbischofs hierfür den Ausschlag gegeben hat oder der eigene Antrieb, sagen die Quellen nicht. Auf den Wülferichskamp bei Brechten, unweit Dortmund, trafen die Gegner 1254 in einem blutigen Treffen aufeinander. Simon unterlag, geriet in Gefangenschaft und wurde dem Erzbischof ausgeliefert. Zwei Jahre später mußte er in Essen einen schweren Frieden unterzeichnen.

Konrad von Hochstaden gelang es auch, einen zweiten Gegner vorerst zu neutralisieren: den Herzog Albrecht von Braunschweig. Ob der Herzog an dem Kampf auf dem Wülferichskampe teilgenommen hat, ist ungewiß; seine Parteilung für Bischof Simon aber war offenkundig. Den Welfen mit der Waffe anzugehen getraute Konrad sich nicht, doch brachte er ihn an den Verhandlungstisch. Im Mai 1260 traf er sich mit ihm, seinem Bruder und dem Abt von Corvey auf der Kogelburg. In einem „solempni colloquio“ wurde die Weser als Grenze der beiderseitigen Interessenssphären vereinbart.

Konrad war Herr in Westfalen. Aber er starb im Jahre darauf, und seine Nachfolger haben die Früchte seines Sieges nicht zu pflücken verstanden, zumal die erniedrigenden Bedingungen des Essener Friedens mit ihren mehrfachen Absicherungen, für die alle westfälischen Herren und selbst die Bischöfe zu umfangreichen Bürgschaften sich verpflichten mußten, den Westfalen die Augen öffneten, wohin der Weg Kölns gehen sollte. Eins wußten sie nun: daß ihre Welt zwischen Rhein und Weser lag und daß es für sie diese Welt zu behaupten galt. — „Zwischen Rhein und Weser“ ist seither die stehende Formel geworden für Friedensverträge, Landfriedensbündnisse und ähnliche Vereinbarungen, die die Westfalen untereinander abgeschlossen haben und die sie von nun ab immer stärker auf ihren, den „Raum Westfalen“ beschränkten.

Scheitern der kölnischen Politik

Konrads Nachfolger, EB Engelbert II. von Falkenburg, verstand es noch, den westfälischen Status quo zugunsten Kölns zu erhalten. So traten die Grafen von Everstein, die schon 1259, von den Welfen bedrängt, die Hälfte ihrer Burg Ohsen, dazu die Hälfte des Geleites auf der Weser und beiderseits des Stromes Köln übertrugen hatten, auch das Eigentum ihrer Stammburg Everstein mit 100 Höfen, die Hälfte der Stadt Hameln und die Hälfte ihrer Einkünfte aus der Vogtei über Hameln an den Erzbischof Engelbert II. ab. Die schwalenbergischen Brüder Gottschalk und Herrmann von Pyrmont verzichteten auf den Ausbau ihrer Burg und verharteten bei Köln. Bischof Simon, vom Papst von allen Eiden, die er in Essen hatte schwören müssen, entbunden, wandte sich dem neuen Erzbischof sogar zu. Gemeinsam wollten beide den Schutz des von den Waldecker Grafen bedrängten Klosters Corvey übernehmen, die Burgen und Befestigungen des Klosters in stand halten, allerdings auch ihre Einkünfte teilen. In einem Bündnis mit Hessen nahm Simon eine Hilfeleistung gegen Köln ausdrücklich aus. Bei Zülpich vollends kämpfte er 1267 auf der Seite des Erzbischofs und teilte mit ihm, dieses Mal als Verbündeter Kölns, eine 3 1/2-jährige Gefangenschaft. Bei Zülpich stand fast noch ganz Westfalen mit Ausnahme nur des Bischofs von Münster — Simons Bruder, Bischof Otto, war dort inzwischen verstorben — und der Grafen von Isenberg auf der Seite Kölns und kämpfte für Köln. Die Niederlage mag die Westfalen arg ernüchert haben, zumal Köln für ihre Forderungen auf Ersatz der erlittenen Schäden und Verluste taube Ohren hatte.

Unter EB Siegfried von Runkel und Westerburg wandte sich das Blatt. Der alte Streit des Hochstiftes Paderborn mit Köln wegen der Befestigung der Grenzstädte Geseke und Salzkotten brach wieder auf. Salzkotten wurde sogar einmal im Auf-

trage des Erzbischofs von den Grafen von Everstein belagert. Man einigte sich schließlich auf den wenig glücklichen Ausweg des gemeinsamen Besitzes. Auch wegen der Befestigung von Steinheim und Borgentreich gab es Schwierigkeiten. In einer Fehde endlich des Erzbischofs gegen Osnabrück wegen der Stadt Wiedenbrück stand Paderborn wieder auf der Seite der Gegner des Erzbischofs.

Die eigentlichen Gegner aber erwachsen dem Erzbischof im Herzen von Westfalen. Wegen des nicht geleisteten Schadenersatzes aus der Zülpicher Schlacht griffen 1276 die Grafen von der Mark, von Arnsberg, von Tecklenburg und von Rietberg zu den Waffen. Hatten sie auch keinen Erfolg, so verschärften sich die Gegensätze doch von Jahr zu Jahr. Beim Ausbruch des Limburger Erbfolgestreites traten Mark, Arnsberg und Tecklenburg, dazu Waldeck, auf die Seite der rheinischen Gegner Kölns. Diese, im Bunde mit den Westfalen, sind es dann gewesen, die dem Erzbischof Siegfried bei Worringen am 5. Juni 1288 eine vernichtende Niederlage bereitet haben.

Wohl raffte sich Siegfried, der in zahllosen Kämpfen gehärtete, unermüdete, stets von Plänen erfüllte, wieder auf; aber seine Macht war gebrochen, und seine Hoffnungen auf seinen königlichen Schützling Adolf von Nassau, der in seiner Wahlkapitulation versprochen hatte, alle Verluste aus der Worringer Schlacht wiedergutzumachen, erwiesen sich als trügerisch. Wie die Grafen von der Mark und von Arnsberg, von kölnischem Druck befreit, sich nun kräftig entfalten konnten, so benutzte der neue Bischof von Paderborn, Otto von Rietberg, die Gelegenheit, den Erzbischof zu einem Vergleich wegen Salzkotten und Geseke geneigt zu machen. Salzkotten blieb paderbornisch, Geseke fiel Köln zu. Dafür versprach Bischof Otto, den Erzbischof in der Schutzherrschaft über Corvey nicht zu stören. Der Erzbischof hatte aber nicht verhindern können, daß mehrere corveyische Burgen inzwischen von Fremden besetzt worden waren und daß Stadt und Burg Holzminden ohne seine Einwilligung an die Edelherrn zur Lippe verkauft wurden. Sein Versuch, beide mit Waffengewalt zurückzugewinnen, ist ergebnislos geblieben. Vergeblich war auch sein Versuch, die Burg Vlotho für Köln zu retten. Seine Drohung mit Waffengewalt fruchtete nichts; seit 1290 amtierte wieder ein ravensbergischer Drost auf der Burg Vlotho, Kölns Rolle in Westfalen war einstweilen ausgespielt.

QUELLEN

Caesarius von Heisterbach: Vita, passio et miracula beati Engelberti Coloniensis archiepiscopi. Hrsg. von A. Hilka in dss.: Die Wundergeschichten des Caesarius von Heisterbach I (1938), S. 2 ff.

Deutsche Übersetzung von K. Langosch, 1955. (= Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit 100). (LB 53).

(Vf., literarisch sehr tätiger Zisterzienser in Heisterbach, lebte von etwa 1180 bis 1245; sein Hauptwerk: „Dialogus miraculorum“. Die Vita Engelberti mußte er, obwohl er sich dagegen sträubte, auf Befehl von Engelberts Nachfolger, EB Heinrichs von Moelenark, schreiben. Die Darstellung ist daher gezwungenermaßen partiell, jedoch läßt Vf. häufig seine eigene, kritische Meinung über Engelbert durchblicken).

Die Territorialisierung Westfalens

zu Bentheim-Tecklenburg-Rheda, M. Graf: Stift Essen. Die „große“ Vogteirrolle des Grafen Friedrich von Isenberg-Altena um 1220. 22 Blatt, 1955.
Die kleinere, ältere Vogteirrolle ... Beigegeben die Fotodrucke beider Vogteirrollen auf je 4 Tafeln. 1957. (LB 41).

LITERATUR

- Wrede, G.: Herzogsgewalt und kölnische Territorialpolitik in Westfalen. In: Westfalen 16 (1931), S. 139—151.
- Ficker, J.: Engelbert der Heilige. 1853.
- Schwing, R.: Die Herzogsgewalt Erzbischof Engelberts nördlich der Lippe. In: 61, JBHVR (1960), S. 1—26.
- Hoederath, H. Th.: Der Fall des Hauses Isenberg 1225/1226 in rechtsgeschichtlicher und soziologischer Sicht. In: SavZR, K 40 (1954), S. 102—130. (LB 179).
- Wisplinghof, E.: Der Kampf um die Vogtei des Reichsstiftes Essen. In: Aus Geschichte und Landeskunde. Festgabe für Fr. Steinbach (1960), S. 308 ff.
- Hulshof, A. L. u. G. Aders: Die Geschichte der Grafen und Herrn von Limburg und Limburg-Styrum und ihrer Besitzungen 1200—1550. Bd. 1: Geschichtliche Darstellung und Regesten (bis 1350), Bd. 2: Regesten (1351—1550), Bd. 3: Regesten (Nachtrag) und Register. (= Geschichte der Grafen von Limburg-Styrum, II, 1—3).
(*ergiebig für das ganze südliche Westfalen und das Hochstift Münster*).
- Sudeck, K.: Die westfälische Politik des Kölner Erzbischofs Konrad von Hochstaden. In: 61. JBHVR (1960), S. 27—59.
- Cardauns, H.: Konrad von Hochstaden. 1880.

ERSTER AUSBAU DER WESTFÄLISCHEN TERRITORIEN

Die territorialen Gewalten

Es ist nicht möglich, den Beginn der Territorialisierung des westfälischen Raumes auf eine näher abzugrenzende Zeit, geschweige denn auf ein Jahr, festzulegen bzw. einem bestimmten Jahr die entscheidende Bedeutung in dieser Entwicklung beizulegen. Das Jahr 1180 z. B. als solches hinzustellen, wie es gern geschehen ist, erscheint nur sehr bedingt gerechtfertigt. Der Sturz Heinrichs des Löwen in diesem Jahre, hat man gesagt, habe der Territorialisierung Westfalens „Tor und Tür geöffnet“, indem er die starke, hemmende Hand des Herzogs beseitigt. Aber die „vestigia Leonis“ (Bardowiek) liegen im ostweserischen Raum, in Lübeck und darüber hinaus, nicht in Westfalen. Heinrichs Herzogsgewalt über Westfalen wird unmittelbar abgelöst durch die kölnische, und diese ist — wenigstens in ihren Anfängen — sichtlich wirkungsvoller gewesen. Keine Anzeichen lassen sich dafür finden, daß die Westfalen ihr sogleich den Krieg angesagt hätten. Im Gegenteil! Erst mit Engelbert und Heinrich von Moelenark beginnt ein anderer Wind zu wehen, vollends mit Konrad von Hochstaden, dem „gewaltigen, kalten Rechner“ (Hoppe). Im Essener Frieden von 1256 müssen dem letzten Westfalen über die Absichten Kölns die Augen aufgegangen sein. Gelnhausen hat eine neue Entwicklung angebahnt, der *Wendepunkt* ist Essen gewesen.

Die Wendung ist freilich nicht von heute auf morgen einfach da. Selbst ein Simon von Paderborn ist nach dem Tode seines großen Gegners, wie oben dargelegt, wieder in das kölnische Lager eingeschwenkt. Aber die Herzogsgewalt der Kölner Erzbischöfe war nicht mehr von solcher Machtfülle, daß sie z. B. Burgenbauten, Stadtbevestigungen und Stadtgründungen durch ihr bloßes Veto unterbinden konnte. Nicht zu übersehen in dem Gang dieser Entwicklung sind endlich die Auswirkungen der beiden großen Reichsgesetze Kaiser Friedrichs II. von 1220 und 1232, die „Confoederatio cum principibus ecclesiasticis“ und das „Statutum in favorem principum“. Sanktionierten sie auch nur, was bereits im Gange war, so schalteten sie doch Einsprüche und Hindernisse aus, die ein mächtiger Herzog der Erwerbung königlicher Hoheitsrechte wie der Erwerbung von Gerichtshoheiten, des Rechtes der Steuererhebung, der Ausübung polizeilicher Gewalt (Geleit), der Bündnisfreiheit usw. durch Bischöfe und Fürsten durchaus hätte entgegenstellen können dadurch, daß sie sie ihnen ausdrücklich in die Hand gaben.

Nun spielen bei der Ausbildung der Territorien noch viele andere Dinge eine gewichtige Rolle: ihre Beziehungen — freundliche und feindliche — untereinander, Verwandtschaften, Gewinne und Verluste durch Heiratsgut auszustattender Töchter, Erbschaften, insbesondere solche durch die Heirat einer einzigen Erbtöchter, die unheilvollen Teilungsansprüche der Söhne, die Besetzung der Bischofsstühle mit der lockenden Möglichkeit, Secundogenituren für die weichenden Erben der fürstlichen Häuser zu schaffen. Die Beziehungen der geistlichen Fürstentümer untereinander und gegen die weltlichen, die Landfriedensbündnisse, die Bündnisse der Städte untereinander, der politische Einfluß des Hansebundes, die Erblichkeit der Lehen und der mehr und mehr in Deutschland sich durchsetzende Leihzwang, der den Lehensherrn, besonders den König, nötigte, ein heimgefallenes Lehen neu zu vergeben, endlich und nicht zuletzt natürlich auch die von einzelnen Persönlichkeiten oder von einzelnen Ereignissen ausgehenden Wirkungen. Im Rahmen dieser Darstellung kann nicht mehr versucht werden, als sie anzudeuten.

Im Raume südlich der Lippe (Köln)

Im 13. Jahrhundert bietet die westfälische Territorialwelt noch das Bild einer fast unüberschaubaren Buntheit und Vielfalt. Von der einstigen Größe des Werler Grafenhauses ist im südlichen Westfalen nur die Grafschaft Arnsberg übriggeblieben. Zwar ein Rest nur, ruhte sie aber auf einer festgefügt Grundlage und gelangte daher frühzeitig zu einer gewissen Geschlossenheit. Ihre politische Rolle hat sie an ihre Nachbarn und heftigen Widersacher, die Grafen von der Mark, abgetreten; als sie aber hundert Jahre später an Köln verkauft wird, erwirbt das Erzstift, wie die aufschlußreiche, lange Verkaufsurkunde zeigt, eine voll ausgebildete „Grafschaft“.

Die Grafen von der Mark, ein Abzweig des Hauses Altena-Hövel-Berg, haben nach der Katastrophe im Hause Isenberg Teile dieses Besitzes an sich gebracht, haben sich mit Erbauung der Burg Mark und der Stadtgründung von Hamm (für Nienbrügge) nordwärts bis an die Lippe und westwärts bis in die Gegend von Lünen vorgeschoben, ohne indessen die Edelherren von Ardey und von Hörde verdrängen zu können. In ständigem Kleinkriege mit Köln haben sie westwärts über Bochum hinaus Fuß gefaßt, nach Süden mit der Gewinnung von Volmarstein und der Herrschaft Wetter die mittlere Ruhr überschritten und sich schließlich mit der Gewinnung von Lüdenscheid bis an die Südgrenze Westfalens herangeschoben. Für den inneren Aufbau ihrer Grafschaft haben sie eine glückliche Hand bewiesen in der Gewinnung von Gerichtshoheiten. Die Übertragung der Vogtei über das Stift Essen endlich hat ihnen einen weiteren Machtzuwachs gebracht. Dagegen ist es ihnen nicht gelungen, sich über die Emscher hinaus nach Norden auszudehnen. Hier,

im Vest Recklinghausen, zwischen Emscher und Lippe, hat Köln sich immer behauptet.

An der unteren Ruhr haben das dem Hochadel vorbehaltene Frauenstift Essen und das Benediktinerkloster Werden je ein kleines Territorium entwickeln und unter den Schutz und in Abhängigkeit von ihren Vögten halten können.

Im Winkel des Unterlaufes der Lenne und der mittleren Ruhr haben die Grafen von Isenberg aus den ihnen nach der Katastrophe von 1225 verbliebenen bzw. wiedergegebenen Gütern um die Hohenlimburg herum das kleine Territorium Limburg entwickeln können.

Im Osten und im Süden legte sich um die Grafschaft Arnsberg herum ein Kreis von kleindynastischen Herrschaften: beiderseits der oberen Ruhr die Herren von Rüdberg und an der mittleren Diemel die Herren von Padberg, in der Mitte die Herren von Brilon und die Herren von Grafschaft, zwischen ihnen und um die Ortschaft Assinghausen herum bewahrte der sogenannte Assinghauser Grund als Bezirk mehrerer Freigerichte noch eine gewisse Selbständigkeit. Weiter im Süden, beiderseits der unteren Lenne, schließen sich die Herren von Fredeburg an und südlich der mittleren Lenne die Ganerbschaft Waldenburg, eine Erbengemeinschaft, die aber frühzeitig unter den Einfluß Kölns geraten ist. Im Südosten hat Köln auch mit der Stadt Medebach einen alten Besitz behauptet.

Im äußersten Südosten Westfalens endlich hat ein Zweig des Hauses der Grafen von Schwalenberg, das sich in drei selbständigen Linien geteilt hatte, um die Burg Waldeck herum unter Verdrängung der EH von Itter und in lehnmäßiger Anlehnung an die Landgrafen von Hessen die Grafschaft Waldeck entwickelt. An ihrem nordöstlichen Zipfel hat Köln aber die Stadt Volkmarsen mit der Kogelburg behauptet.

Eine besondere Stellung endlich kommt den Städten Dortmund und Soest zu. Dortmund war die einzige freie Reichsstadt Westfalens. Mit ihrer Umgebung bildete sie ein eigenes, den Grafen von Dortmund-Stecke als Reichsvögten unterstelltes Territorium. Ein letzter Rest von Reichsgut in Westfalen war ferner der große, etwa 20 km westlich von Dortmund liegende Reichshof Westhoven mit den zugehörigen Höfen Elmenhorst und Brackel. — Die Stadt Soest ist, wie Paderborn und Dortmund, schon zur Sachsenzeit als größerer, stadähnlicher Ort bezeugt. Mit ihrer weiteren Umgebung, der großen und fruchtbaren Soester Börde, hielt sie von alters her einen territorienähnlichen Status unter der Oberhoheit der Erzbischöfe von Köln.

QUELLEN

Seibertz, J. S.: Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westfalens. 3 Bände, 1839—1854 (= Drs.: Landes- u. Rechtsgeschichte des Herzogthums Westfalen II, III, IV).

(datiert bis 1310 nach dem alten Circumcisionsstil, z. B. „Februar 1223“ = Februar 1224; reicht bis in das 15. Jahrhundert, mit einzelnen Stücken bis 1799).

Levold von Northof: Chronica comitum de Marca. Hrsg. von F. Zschaeck in: MG SS Nova series VI. — Deutsche Übersetzung: Die Chronik der Grafen von der Mark, übersetzt und erläutert von H. Flebbe, 1955. (= Geschichtsschreiber der d. Vorzeit 99). (LB 45).

(Vf., geb. 1279, 1313, Bischof von Lüttich, seit 1326 Erzieher des nachmaligen Grafen Engelbert III. von der Mark und politischer Ratgeber am Hofe der Grafen von der Mark, gestorben um 1370. Sein Werk, bis 1358 reichend, stellt die Geschichte des märkischen Hauses nach Art der „Fürstenspiegel“ in den Dienst der Erziehung, verbindet sorgfältiges Quellenstudium mit gewandter, freimütiger Darstellung und bedeutet den Höhepunkt der spätmittelalterlichen westfälischen Geschichtsschreibung).

Krumbholtz, R.: Urkundenbuch der Familien von Volmestein und von der Recke, 1917.

(bis 1437; ergiebig für das mittlere Westfalen und das südliche Münsterland).

van der Schuren, G.: Clevische Chronik nach der Originalhandschrift des Gert van der Schuren nebst Vorgeschichte und Zusätzen von Turck, einer Genealogie des Clevisch-(märkischen) Hauses (bis zum Jahre 1609) hrsg. von R. Scholten. 1884.

(reicht bis 1450; Vf., Kanzleisekretär in Kleve, schrieb zwischen 1471 und 1480, benutzte Urkunden und Amtsbücher, besaß aber nicht den großen Blick eines Levold von Northof).

LITERATUR

Seibertz, J. S.: Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westfalen. 1., 2. Theil 1860, 1861; 3. Theil 1864; 4. Theil, 1. Hälfte von W. Tobien. 1875. (= Drs.: Landes- u. Rechtsgeschichte des Herzogthums Westfalen I, 3. Abth., 1., 2., 3., 4. Theil).

Tiggess, J.: Die Entwicklung der Landeshoheit der Grafen von Arnberg. 68 S., 1909. (= Münsterische Beitr. zur Gesch. Forschg. hrsg. von A. Meister, NF 22).

Marré, W.: Die Entwicklung der Landeshoheit in der Grafschaft Mark. 1907.

Frisch, M.: Die Grafschaft Mark. Der Aufbau und die innere Gliederung des Gebietes besonders nördlich der Ruhr. Mit 5 Karten und 7 Skizzen. 1937.

(darin ein Abschnitt „Die Entwicklung der Landeshoheit der Grafen von Altena bzw. von der Mark“). (S. 21—34).

Huland, U.: Grundlagen und Entstehung des Territoriums der Grafschaft Mark. Diss. Münster 1966 (im Druck).

Knapp, J. F.: Regenten- und Volksgeschichte der Länder Cleve, Mark, Jülich, Berg und Ravensberg. 3 Bände, 1831—1836.

Vogeler, E.: Soest und die Börde. In: Die Grafschaft Mark. Festschrift, hrsg. von A. Meister, 1909, S. 77—106f.

Spannagel, K.: Die Grafschaft Mark als Teil des brandenburgisch-preußischen Staates. In: Die Grafschaft Mark. Festschrift . . . , S. 23—76.

Philippi, F.: Die älteste Zeit (der Grafschaft Mark) bis zum Erlöschen des altena-märkischen Geschlechts. Mit 1 Stammtafel. In: die Grafschaft Mark. Festschrift . . . , S. 1—22.

Meininghaus, A.: Die Grafen von Dortmund. 1905.

Fahne, A.: Die Grafschaft und Freigrafschaft Dortmund. 4 Bände, 1853—1859. (die beigegebene, umfangreiche Urkundensammlung ist „zwar überholt, mit Fälschungen durchsetzt und vielfach fehlerhaft, aber noch nicht entbehrlich.“ v. Klocke).

Ilgen, Th.: Übersicht der allgemeinen Geschichte und Verfassung von Soest. In: Die Chroniken der westf. u. niederrh. Städte 3 (1895), S. XII—CLXXIV. (= Chroniken der dt. Städte vom 14. bis 16. Jahrh. 24).

Schwarz, H.: Kurze Geschichte der ehemals freien Hansestadt Soest. 1949.

Barthold, F. W.: Soest, die Stadt der Engern. Ursprung, Blüte und Niedergang eines altdeutschen Gemeinwesens. 355 S. 1855.

im Raume Münster

Der weitaus größere Teil des mittleren Westfalen wird von geistlichen Gebieten eingenommen: im Westen, zwischen Lippe und Ems, das Hochstift Münster, im Osten, zwischen oberer Lippe, Eggegebirge und Diemel, das Hochstift Paderborn, dazu noch die beiden kleineren Reichsabteien Corvey an der Weser und Herford im Gebiete der mittleren Werre und Else. — Münster hatte durch den Anfall der gesamten Cappenbergischen Ministerialenschaft bedeutenden Zuwachs an militärischen Machtmitteln gewonnen, von den Cappenbergern ferner auch Güter mit Wald- und Weiderechten, also Forstbannrechte, erhalten. Sonst wird nur noch ein Mal (1144) von einem kleinen münsterischen Forstbann über einen Wald bei Telgte berichtet. Der Bischof übertrug dies „ius silvestre“ dem Kloster Überwasser. Auf die Erwerbung und Ausnutzung von Forstbannrechten für territorialpolitische Zwecke scheinen die Bischöfe keinen Wert gelegt zu haben. Sie konnten sie wohl auch entbehren; hatten sie doch durch die Befreiung von ihren Vögten frühzeitig freie Hand erhalten für eine kräftige weltlich-politische Betätigung. In verhältnismäßig schneller Folge gelang es den Bischöfen auch, alle Gogerichte ihrer Diözese in ihre Gewalt zu bringen. So beherrschten sie tatsächlich das ganze Gebiet ihrer Diözese bis auf eine Anzahl kleiner Randterritorien: im Osten die Herrschaft der Burggrafen von Stromberg, einer Nebenlinie des Hauses Rüdberg, im Westen die Herrschaften Horstmar, Wettringen, Lohn, Ahaus und Anholt, im Innern, beiderseits der oberen Vechte, die Herrschaft Steinfurt und im Südwesten die winzig kleine Herrschaft Gemen. Von der Grafschaft Tecklenburg lag nur ein kleiner, der südliche, Streifen in der münsterischen Diözese, und die Grafschaft Bentheim, die erst um 1120 von einer Nebenlinie der Grafen von Holland und gegen die holländischen Herren von Koevorden entwickelt worden war — vgl. die lebendige Schilderung der Kämpfe im Mummenrieth, in denen der Edelherr Bernhard von Horstmar den Tod fand, bei Rothert, Westf. Gesch. I, S. 204, — lag mit der größeren, westlichen Hälfte in der Diözese Utrecht. Ja, der Entschlußfreudigkeit des Bischofs Otto, eines der oben genannten lippischen Brüder, gelang es, einen großen Besitz weit außerhalb der Diözese, im Osnabrücker Nordlande, zu gewinnen. Im Jahre 1252 bot die Gräfin Jutta, Erbtochter einer der seit 1226 in zwei Linien geteilten Grafen von Calvelage-Ravensberg-Vlotho, ihren Allodialbe-

sitz um Vechta und Bersenbrück und vom Reich zu Lehen gehende Grafschaftsrechte an der mittleren Ems zwischen Meppen und Leer mit der Burg Fresenberg zum Kauf an, da sie eine Ehe eingegangen war mit dem Grafen von Monschau in der Eifel und außer Landes ging. Der Bischof von Osnabrück, Bruno aus dem Hause Isenberg, dem das Objekt als dem nächstliegenden zuerst angeboten wurde, scheute vor dem Kauf zurück. Otto schlug zu, beschaffte die große Kaufsumme von 40 000 Mark Silber, soviel, wie einst Philipp von Heinsberg für den Zusammenkauf seines Herzogtums aufgewandt hatte, und machte damit Münster zum größten Territorium Westfalens.

QUELLEN

Jung, J. H.: *Historiae antiquissimae comitatus Bentheimensis libri III. Accedit codex diplomatum et documentorum.* 320 S., 1 Stammtafel, 398 S., 8 Siegel-tafeln. 1773.

(*Urkunden von 726—1415*).

Hermann (Zoest, H.): *Chronicon Campi s. Mariae.* In der älteren Gestalt (1185—1422) hrsg. von Zurbonsen. 1884.

(*nur wenig umfangreich, aber mit vielen schätzenswerten Nachrichten für Münster, Teckelenburg, Ravensberg, Lippe u. a.*).

LITERATUR

Brand, A.: *Geschichte des Fürstbistums Münster.* 1925.

Böke, H.: Die Burggrafen von Stromberg-Rüdenberg und ihr Versuch zur Bildung eines Territoriums in Westfalen. In: 61. JBHVR (1960), S. 60—107. Mit 1 Plan.

Darpe, F.: *Geschichte Horstmars, seiner Edelherren und Burgmannen.* Mit 1 Stammtafel und urkundlichen Belegen. In: WZ 40 I (1882), S. 81—154; 41 I (1883), S. 97—136; 42 I (1884), S. 186—205.

Schmidt, F.: *Schloß und Herrschaft Gemen.* In: *Westmünsterland* 1 (1914), S. 74—78, 99—102, 125—133.

Möller, J. C.: *Geschichte der vormaligen Grafschaft Bentheim.* 1879.

im Raume Paderborn

Weniger glücklich waren die Bischöfe von Paderborn. Alte Grafschaftsrechte, die sie noch zu Zeiten Meinwerks besessen hatten, konnten sie nicht halten oder zu territorialen Zwecken auswerten. Forstbannrechte über Teile des Osnings und der Senne, die ihnen 1001 von Kaiser Otto III. bestätigt worden waren, haben sie später an die Edelherren zur Lippe und die Grafen von Ravensberg weitergegeben. Ihre einstmals mächtigen Vögte, die Grafen von Schwalenberg, hatten sich durch wiederholte Teilungen den Lebensnerv abgeschnitten, beherrschten in ihren Nebenlinien aber noch mehr als die Hälfte der ganzen Paderborner Diözese: im Nordosten als Grafen von Pymont-Lügde, mit der Hauptlinie in der kleinen

Grafschaft Schwalenberg und im ganzen Süden der Diözese, zwischen Diemel und Eder, wo die Bischöfe von Paderborn einstmals Korbach zur Stadt erhoben hatten, als Grafen von Waldeck. Beiderseits der Weser, um die Burg Polle herum, und an der unteren Diemel, im Gebiete der ehemals northemischen Grafschaft Donnersberg, herrschten die Grafen von Everstein. Die Reichsabtei Corvey an der Oberweser, ebenso die Reichsabtei Herford beiderseits der mittleren Werre und Else, behaupteten unter der Schutzherrschaft Kölns ihre Selbständigkeit. Im Südwesten der Diözese saßen die Edelherren von Büren um die Wewelsburg herum, die schon genannten Herrschaften der Edelherren von Brilon und von Padberg lagen ebenfalls noch im Bereich der paderbornischen Diözese. Den Norden und Nordwesten der Diözese endlich hatten die Bischöfe der Herrschaft der Edelherren zur Lippe und der Grafen von Ravensberg — freiwillig oder unfreiwillig — überlassen, vielleicht um sie als Helfer gegen ihre Feinde im Innern, den unbotmäßigen Stiftsadel und die ebenso unbotmäßige Stadt Paderborn, zu gewinnen.

Für beide Herrschaften, Lippe sowohl wie Ravensberg, liegen Anfänge und erste Ausbildung noch weitgehend im Dunkeln. Die EH zur Lippe jedenfalls erscheinen noch nicht unter den großen Geschlechtern des hohen Mittelalters. Irgendwo an der oberen Lippe werden sie schon lange gesessen haben, wenn auch die kleine Burg Lipperode wohl als ihr alter Besitz, schwerlich aber als ihr Stammsitz angesprochen werden kann. Welfische (ursprünglich billungische?) Lehen (Kittel) und allodialer, an Ministeriale weiter verlehnter Besitz in der Gegend von Enger und gegen das Hochstift Osnabrück hin dürften zum alten Besitz ihres Hauses gehört (Hömberg), das ihnen zugefallene Erbe Widukinds, des „Vogtes von Rheda“ (vgl. oben S. 102), sie kräftig gefördert haben. (Enger und seine weitere Umgebung bis hinauf nach Kilver und Schieder im Lippischen sind ehemals Besitz des Reiches gewesen. Otto der Große inkorporierte im Jahre 948 das von seiner Mutter Mathilde gegründete Stift Enger dem Erzbistum Magdeburg, und Kaiser Heinrich II. verfügte im Jahre 1002 über die Freien von Schieder und Enger ebenfalls zugunsten von Magdeburg. In Urkunden Kaiser Heinrichs IV. erscheint der Ort Enger noch unter den „dem Reiche zugewandten“ Orten; das Reich unterhielt hier eine Zollstelle. Es ist möglich, daß dem Ort Enger im hohen und frühen Mittelalter größere Bedeutung beizumessen ist als bisher angenommen. Abgesehen davon, daß er befestigt gewesen ist, werden in einer frühen Nachricht aus England einmal Kaufleute aus Enger - oder Engern? - genannt.) Den Sprung in die Geschichte aber verdanken die Lipper ihrem „großen“ Bernhard, dem Freunde und Bewunderer Heinrichs des Löwen. Seinem, des Stadtgründers von München und Lübeck, Vorbild folgend, unternimmt Bernhard die erste Stadtgründung in Westfalen, Lippstadt, vielleicht auch schon die von Lemgo, falls letztere Gründung nicht von seinem Sohn und Nachfolger erfolgt ist, und erbaut im Einver-

nehmen mit dem Bischof von Paderborn die Falkenburg im Osning bei Berlebeck. Er und seine nächsten Nachfolger gewinnen außer der rhedaichen Erbschaft auch die Vogteien über das Stift Enger in der Diözese Osnabrück und über das Kloster Quernheim im Grenzgebiet der Diözesen Osnabrück und Minden, um 1280 auch die Vogtei über das Kloster Clarholz in der Diözese Münster. Durch weitere Stadtgründungen und Stadterhebungen wie Detmold, Horn, Blomberg, Barntrup, Asemissen mit einer Burg innerhalb des Mauerrings gewinnen Bernhards Nachfolger weitere Stützpunkte echter Herrschaft und benutzen den ihnen von den Paderborner Bischöfen zu Lehen gegebenen Forstbann im Osning zur Anlage von zahlreichen *Hagensiedlungen*. In geschickter Personalpolitik endlich entsenden sie in eben diesem Jahrhundert, wie oben dargelegt, ihre Söhne auf die Bischofsstühle von Paderborn, Osnabrück und Münster, ihre Töchter als Äbtissinnen in die großen Frauenabteien und Klöster Westfalens. Ihr Territorium im 13. und auch noch im 14. Jahrhundert greift, merkwürdig genug und ohne Beispiel, auf alle 5 Diözesen Westfalens über: Lippstadt im Süden auf Köln, Rheda in der Diözese Osnabrück greift mit den zugehörigen Klostervogteien in die münstersche Diözese über, Enger, wo sie eine feste Burg bauen, und Bünde, wo sie ein Hochgericht besitzen, stoßen tief in die Osnabrücker Diözese vor bis an und über den späteren Grenzfluß Warmenau hinaus, das anschließende Quernheim mit der Ulenburg greift in die Mindener Diözese über. Alle diese Teile mit Ausnahme von Rheda sind mit dem Kerngebiet in der Paderborner Diözese durch schmale Landbrücken auch räumlich verbunden gewesen.

Noch schwieriger sind die Anfänge der Grafschaft Ravensberg auszumachen. Ihre Herren treten als Grafen von Calvelage zu Beginn des 11. Jahrhunderts hervor, sitzen aber weitab vom Osning im osnabrückischen Nordlande. Die Masse ihres großen Allodialbesitzes lag um Vechta, Bersenbrück, Westerkappeln und Osterkappeln; außerdem besaßen sie, ähnlich wie die Cappenberger Grafen, ausgedehnten Streubesitz u. a. bei Beckum in der Diözese Münster, hier auch die Freigrafschaften Heiden-Merfeld, an der unteren Lippe in der Gegend von Flaesheim und im Süden Westfalens Waldenburg. Wie sie an den Osning gekommen sind, wissen wir noch nicht. Fest steht, daß sie als Lehen sowohl der Paderborner als auch der Osnabrücker Bischöfe den Forstbann im Osning beiderseits Bielefeld und bis zur Burg Ravensberg spätestens seit der Mitte des 12. Jahrhunderts besessen haben. Wie ihre Nachbarn, die Edelherrn zur Lippe, haben sie sich aus dieser bedeutenden Gerechtsame durch ebenfalls planmäßige, von Westen nach Osten fortschreitende *Hagengründungen* echte, uneingeschränkte Herrschaftsbereiche geschaffen. Nachdem ihnen um 1200 die kleine Herrschaft Vlotho, wahrscheinlich als Erbe, zugefallen war, haben sie sich 1226 nach einem unerfreulichen Bruderzwist in die beiden Linien Vechta-Vlotho und Ravensberg geteilt. Erstere verkaufte, wie oben (S. 111) dar-

gelegt, 1252 ihren gesamten Besitz an den Bischof von Münster. Die langen Fehden mit den Grafen von Tecklenburg brachten den Ravensbergern schwere Einbußen; diese konnten aber in etwa wettgemacht werden durch die Gewinnung der Vogtei über das Stift Schildesche im Jahre 1244 von der Hauptlinie der Schwalenberger Grafen, die damals, möglicherweise wegen ihrer Beteiligung an der isenbergischen Verschwörung, im Absteigen waren. Um die Mitte des 13. Jahrhunderts umfaßt die „Grafschaft Ravensberg“ noch nicht mehr als die Bereiche um die wohl im 12. Jahrhundert — ob von den Grafen selbst oder von den Bischöfen von Osnabrück oder von wem sonst — erbaute Burg Ravensberg und um die um 1250 erbaute Burg Sparrenberg über der von ihnen im Jahre 1214 auf paderbornischem Lehensgut gegründeten Stadt Bielefeld. Als der eigentliche Schöpfer eines Territoriums Ravensberg ist erst Graf Otto III. (gestorben 1306) anzusprechen. Er erwarb in erfolgreicher Abwehr kölnischer Ansprüche Vlotho zurück und in einer darüber sich anspinnenden Fehde die kleine Herrschaft Börninghausen mit der Burg Limberg im Wiehengebirge, deren Besitzer, der Burggraf Hermann von Stromberg, Vlotho für Köln zu verteidigen unternommen hatte. Bemerkenswert ist, daß die Grafen sich als Landesherrn behaupten konnten, obwohl sie die hohe Gerichtsbarkeit nur in westlichen Randgebieten, in zwei auf Osnabrücker Territorium übergreifenden und verhältnismäßig spät erst erworbenen Gogerichtssprengeln, ausüben konnten. Ihre ausgedehnten Hagengebiete und der Stadtbezirk ihrer Gründung Bielefeld werden hierfür den Ausgleich geschaffen haben; denn beide bleiben fremden Richtern verschlossen.

Zwischen die drei Teile der Grafschaft Ravensberg: Ravensberg-Sparrenberg, Vlotho und Limberg schoben sich auch immer noch die lippische Herrschaft Enger und der sehr geschlossene Besitz der Abtei Herford, der zwar in den Händen schwacher Äbtissinnen und mangels eines kräftigen Schutzes durch Vögte langsam zerbröckelte, dennoch aber als Territorium und Herrschaftsgebiet von den Nachbarn respektiert wurde. Er reichte im Süden bis an und über den Osning, im Norden bis an das Wiehengebirge, griff im Westen nach Osnabrück, im Nordosten in die mindische Diözese und im Osten weit in den Bereich der lippischen Edelherrn über. — Die kleindynastischen Herrschaften der Edelherrn von Blankena an der oberen Else mit großem Vogteibesitz und der Edelherrn von Spenge sind um die Mitte des 12. Jahrhunderts eine Beute ihrer Nachbarn geworden.

Außer den südlichsten Teilen der Diözese Osnabrück liegt noch ein sonderbares Anhängsel dieses Bistums im mittleren Westfalen. Auf der Landkarte nimmt es sich aus wie ein Herz im Herzen von Westfalen. Die Überlieferung will wissen, daß der erste Bischof von Osnabrück hier seine ersten Missionserfolge gehabt habe. Darum habe er gebeten und erreicht, daß dieses ihm liebgewordene Stückchen zu seiner Diözese geschlagen wurde. Politisch als Exclave seines Hochstiftes hat Osnabrück hier aber nur einen schmalen Mittelstreifen,

das Amt Reckenberg mit der nach dem Rade in dem Osna-brücker Stiftswappen genannten Burg „Rädekenberg“ und der alten Stadt Wiedenbrück, behalten. Im westlichen Drittel des Herzens bildete die Vogtfamilie der Klöster Herzebrock, Klarholz, Liesborn und Freckenhorst ein kleines, nach ihrer Burg Rheda genanntes Territorium, während im östlichen Drittel ein Zweig des Arnberger Grafenhauses die Burg Rietberg erbaute und sich hier festsetzte.

QUELLEN

Gobelinus Persona (d. i. Gobel Person): Cosmidromius. Hrsg. von M. Jansen, 1900.

(um 1400 verfaßt, reicht bis 1418. Trotz des Titels [„Weltenlauf“] und trotz des Vfs. Interesse für das Geschehen im Reich und für die Ordnung der Welt enthält das Werk, besonders in dem jüngeren Teile, eine Fülle wertvoller Nachrichten für Paderborn, das wie der Mittelpunkt der Welt angesehen wird, und für die übrigen Territorien des mittleren Westfalen. — Die von dem Paderborner Notar Martin Klöckner um die Wende des 16. Jahrhunderts geschriebene Fortsetzung „Gobelinus continuatus oder Cosmodromii Doctoris Gobelini Personae continuatio, das ist Westphälische Chronica aller gedewürdigen Sachen . . . sonderlich im Stift Paderborn“ liegt noch nicht gedruckt vor [Handschrift in der Bibliothek des Gymnasiums Paulinum zu Münster]. Das Kernstück ist die aus eigenem Miterleben entstandene Darstellung des Auf-rufs und der Hinrichtung des Paderborner Bürgermeisters Liborius Wichart 1601—1604. Die weitere Darstellung geht bis zum Jahre 1613).

Schaten, N.: Annales Paderbornensium pars prima, secunda, tertia. 1: 1963; 2 (beendet von J. Masen): 1698; 3 (authore Michaelae Strunck): 1741. 1 und 2: Editio altera 1774, 1775.

(„eine bemerkenswerte Leistung und alleinstehend in Westfalen“ [v. Klocke]. — Das Werk, das mancherlei inzwischen verloren gegangenes Quellengut enthält und auf der Grenze zwischen Geschichtsquelle und Geschichtsliteratur liegt, ist im 18. und 19. Jahrhundert kritiklos ausgeschrieben worden; Schatens Texte aber, die die wiedergegebenen Urkunden teils interpretieren, teils verbinden, sind voll von Fehlern und falschen Schlüssen).

Varnhagen, J. A.: Grundlagen der waldeckischen Landes- und Regenten-geschichte. Bd. 1: 485 S., 4 Stammtafeln, Urkundenbuch (100 Nummern), 1825; Bd. 2: 261 S., 1853.

Lippische Regesten (s. Einleitung).

Lamey, A.: Codex diplomaticus comitatus Ravensbergensis in Westphalia. In dss.: Geschichte der alten Grafen von Ravensberg. 1779.

(von den 139 Urkunden sind die nach 1325 größtenteils an anderen Stellen noch nicht gedruckt. Lesung und Datierung sind nicht immer zuverlässig; die Darstellung beschränkt sich auf das rein Dynastische).

Culemann, E. A. F.: Erster (zweyter, dritter) Theil Ravensbergischer Merckwürdigkeiten. 1747, 1749, 1752.

(Sammlung von Urkunden und Aktenauszügen, davon einiges inzwischen verloren gegangen; der verbindende Text ist bedeutungslos. (Vgl. 52. JBHVR [1938], S. 150 ff.).

Haarland, H.: Diplomatische Geschichte der Burg und des alten Grafen-hauses Ravensberg. In: WZ 1 (1838), S. 145—240. Mit 26 Urkunden von 1224 bis 1517.

(die jüngeren Urkunden z. T. nur hier gedruckt; sachlich trockene Arbeit, bis auf kleine Irrtümer — die Freckenhorster Fälschung auf das Jahr 851 mit der

Nennung Ravensbergs für echt gehalten — aber verlässlich. Die Darstellung beschränkt sich auf das äußere Geschehen und ist vornehmlich dynastisch-genealogisch bestimmt).

LITERATUR

Bessen, G. J.: Geschichte des Bisthums Paderborn. 2 Bände, 1820.

Rosenkranz, G. J.: Die Verfassung des ehemaligen Hochstifts Paderborn in älterer und späterer Zeit. Mit 1 Karte. In: WZ 12 (1851), S. 1—162.

Hallermann, H.: Die Verfassung des Landes Delbrück bis zur Säkularisation des Fürstbistums Paderborn. In: WZ 77 II (1919), S. 76—127; 80 II (1922), S. 3—63. Mit Regesten und Urkunden.

Bockshammer, U.: Ältere Territorialgeschichte der Grafschaft Waldeck. Mit Beiträgen von E. E. Stengel, C. Cramer und W. Görlich nebst einem Atlas von 8 Kartenblättern. XX, 317 S., 1958. (= Schriften des hess. Amtes für geschichtl. Landeskunde, 24). (LB 173).

Weber, W.: Die Grafschaft Sternberg. 119 S., 1 Karte. 1928.

von Spilcker, B. C.: Geschichte der Grafen von Everstein. 1833.

Schnath, G.: Die Herrschaften Everstein, Homburg und Spiegelberg. Mit 3 Stammtafeln. 1922. (= Studien u. Vorarbeiten zum Hist. Atlas Niedersachsen 7).

Spancken, W.: Zur Geschichte der Gerichtsverfassung in der Herrschaft Büren und zur Geschichte der Edellherren von Büren. In: WZ 42 II (1885), S. 1—46.

Giefers, W. E.: Geschichte der Burg und Herrschaft Wevelsburg. Mit 1 Plan. In: WZ 22 (1862), S. 330—358.

Falkmann, A.: Beiträge zur Geschichte des Fürstentums Lippe. Bd. 1, 1847; 2. Aufl. 1857.

(darin breitere Darstellung der Anfänge Lippes).

Kiewning, H.: Lippische Geschichte. Herausgegeben bis zum Tode Bernhards VIII. Vervollständigt von A. Gregorius. 260 S., 1942.

Kittel, E.: Geschichte des Landes Lippe. Heimatchronik der Kreise Detmold und Lemgo, mit einem Beitrag von R. Böger. 440 S., 1957. (= Heimatchroniken der Städte und Kreise des Bundesgebietes 18).

(nach Form und Inhalt eine der besten westfälischen Territorialgeschichten).

Henkel, W.: Die Entstehung des Territoriums Lippe. 88 S., 1 Plan. 1937. (= Münsterische Beitr. III. F. 14).

Hömberg, A. K.: Die Entstehung der Herrschaft Lippe. In: Lipp. Mittlgn. 29 (1960), S. 5—64.

Nitzsch, K.: Die ravensbergische Territorialverfassung im Mittelalter. In: 17. JBHVR (1903), S. 1—120.

(methodisch unbefriedigend).

Rosberg, A.: Die Entwicklung der Territorialherrlichkeit in der Grafschaft Ravensberg, 1909.

(sucht das Problem vornehmlich von der rechtsgeschichtlichen Seite her zu erfassen und ergänzt insofern die Arbeit von Nitzsch, kommt aber ebensowenig zu einem abgerundeten Ergebnis).

Tümpel, H.: Politische Geschichte (der Grafschaft Ravensberg). In: Minden-Ravensberg unter der Herrschaft der Hohenzollern. Festschrift . . . hrsg. von H. Tümpel. 1909. S. 1—88.

(mit Einschluß der mindischen Geschichte seit 1719).

Der Norden Westfalens wird von den Diözesen Osnabrück und Minden eingenommen bis auf einen restlichen Streifen des Erzbistums Bremen zwischen Weser, Hunte und der Friesengrenze. — Die Bischöfe von Osnabrück haben nur knapp die Hälfte ihrer Diözese zum Territorium entwickeln können. Den ihnen bereits 965 vom König verliehenen Forstbann über ein umfangreiches, durch Grenzen abgestecktes Gebiet haben sie sich zwar in den folgenden Jahrhunderten immer wieder bestätigen lassen, eine territorialpolitische Ausnutzung dieses Rechtes jedoch verabsäumt bzw. aus den Händen gegeben. Bald haben ihnen die unruhigen Nachbarn im Süden, im Westen an der Ems und im Norden an der Hase, die Grafen von Tecklenburg, das Leben schwer gemacht. Als sie sie endlich, 1236, als ihre Vögte gegen Zahlung von Geld und anderweitigen Entschädigungen los wurden, war deren Territorium bereits gefestigt. Die günstige Gelegenheit, das calvelagische Erbe um Vechte usw. anzutreten, haben sie 1252 verpaßt. Im Norden ihrer Diözese herrschte künftighin, bis auf einen breiten Streifen beiderseits von Cloppenburg und Friesoythe, der tecklenburgisch war, ein anderer Bischof, der von Münster. Um den Ausbau der Landeshoheit trotzdem eifrig bemüht, ist den Bischöfen von Osnabrück zugute gekommen, daß ihnen etwa im Jahre 1225 durch königlichen Gnadenbeweis die Möglichkeit gegeben wurde, nacheinander eine größere Anzahl von Gogerichten zu erwerben. Auf der damit gewonnenen Hochgerichtsbarkeit konnten sie in deren Sprengeln eine wirksame Landeshoheit errichten und dieses Gebiet durch Burgenbauten (Iburg, Grönenberg, Wittlage, Vörde, Quakenbrück, Fürstenau, letztere gleichzeitig mit Stadtgründung als Suburdium, jedoch ohne Einbeziehung der Burg in den Befestigungsring der Stadt, u. a.) und an den Rändern sichern.

Die im Gebiete des Hochstiftes ansässigen Edelherren von Oesede scheinen es nicht zu einer eigenen Herrschaft gebracht zu haben; wohl aber müssen das die Edelherren von Holte geschafft haben. Sie saßen zwischen Osnabrück und Melle in einer hohen und sehr festen, von drei konzentrischen, tief in den Felsen gehauenen, breiten Gräben umgebenen Burg. Die Ruine dieser Burg läßt noch eine Herrenburg größten Stils erkennen. Söhne ihres Hauses haben im 13. Jahrhundert den Bischofsstuhl von Münster innegehabt. Die Edelherren von Holte besaßen die Vogtei über das reiche Stift St. Johann zu Osnabrück und eine ansehnliche Grundherrschaft. Ob sie in Schulden geraten sind — sie haben ihre Vogtei 1265 für 800 Mark Silber verkauft —, ob sie durch unstandesgemäße Heirat in die Ministerialität abgesunken sind oder wie immer es gekommen ist, daß sie von einer erheblichen Machtfülle, die sie, wie allein schon die riesige Burg bezeugt, einmal gehabt haben müssen, über Nacht herabgesunken sind, um bald überhaupt aus der Geschichte zu verschwinden, ist noch ein Rätsel. Ertwin Ertmans, des Osnabrücker

Geschichtsschreibers, Erzählung von der Zerstörung der Burg Holte im Jahre 1140 erweist sich schon bei flüchtiger Betrachtung als sagenhafte Überlieferung. — Die Erben der Edelherren, die Grafen von Lon, haben die Reste des einstigen Holteschen Besitzes im 14. Jahrhundert an die Grafen von Ravensberg verkauft. (Die Kölner Erzbischöfe gleichen Namens gehörten wohl einem anderen Geschlecht an).

Von dem calvelagischen Verkauf des Jahres 1252 ist die kleine Herrschaft Dinklage zwischen Quakenbrück und Vechta unberührt geblieben. Sie ist erst später im münsterschen Territorium aufgegangen. (Auf der Burg Dinklage hat der aufrechte münstersche Kardinalbischof Clemens August von Galen das Licht der Welt erblickt und seine Jugend verlebt). Zwistigkeiten dagegen ergaben sich alsbald um einen breiten, westlich des Dümmers um den Ort Dammeherum liegenden Landstrich. Münster sowohl wie Osnabrück beanspruchten hier landeshoheitliche Rechte, konnten sich aber nie darum einig werden. Kamen heute die Osnabrückischen und hefteten eine Bekanntmachung, eine Verordnung oder dergleichen an die Kirchtüren, erschien morgen ein münsterscher Amtmann mit bewaffneter Begleitung und riß sie wieder herunter. Gewalttätigkeiten waren dabei an der Tagesordnung. Sie haben erst in der napoleonischen Zeit und durch die Neuordnungen des Wiener Kongresses ein Ende gefunden.

Unberührt geblieben von dem calvelagischen Verkauf ist auch die Herrschaft der Edelherren von Diepholz ostwärts des Dümmers und beiderseits der mittleren Hunte, obwohl sie schon zu den Calvelager Grafen in einem vasallitischen Verhältnis gestanden haben. Ein Lehnregister des Grafen Ottos III. von Ravensberg vom Jahre 1288 nennt sie mitsamt ihrer Burg Diepholz, von der noch der feste, aus mächtigen Granitquadern (Eiszeitfindlingen) gefügte Turm erhalten ist, an erster Stelle. Aber sie waren freie Vasallen; ihr — persönlicher! — Lehnseid muß also dem ravensbergischen Zweig des Hauses Calvelage geleistet sein. Unter den späteren Grafen von Ravensberg ist dieses Lehnverhältnis nicht mehr wirksam. Die Edelherren von Diepholz haben sich gegen ihre Widersacher, die Bischöfe von Osnabrück, Münster und Minden, erfolgreich behauptet und ein ansehnliches Herrschaftsgebiet entwickeln können. Streitig geblieben ist lediglich ein kleiner Streifen im Norden von Kollenrade und Goldenstedt. Drei Söhne ihres Hauses haben im 15. Jahrhundert auf dem Bischofsstuhl von Osnabrück gesessen.

QUELLEN

- von Hodenberg, W.: Diepholzer Urkundenbuch. 1855—1856.
(Stoffe nach Landesbezirken zusammengefaßt; reicht bis ins 16. Jahrhundert).
- von dem Bussche, G.: Geschichte der von dem Bussche. 1. Teil: Regesten und Urkunden mit 20 Stammtafeln. 242, 21, 7 S. 1887.
(für Osnabrück, Minden und Ravensberg sehr ergiebig).

Detmar: (Lübeckische) Chronik des Franziskaner Lesemeisters Detmar vom Jahre 1101 bis 1400. Hrsg. mit Ergänzungen aus anderen Chroniken von F. H. Grautoff. 2 Bände, 1829, 1830. (begonnen 1385, geführt bis 1395, zweimal, 1400 und 1482, fortgesetzt; niederdeutsch und mit mancherlei Nachrichten für das nördliche Westfalen).

LITERATUR

- Stüve, C.: Geschichte des Hochstiftes Osnabrück bis zum Jahre 1508. 3 Bände. 1853—1882. (inhaltsreich, aber sehr unmethodisch und vielfach ohne Quellennachweise, dastellerisch ungewandt und ungepflegt).
- Prinz, J.: Das Territorium des Bistums Osnabrück. 237 S., 5 Karten. 1934. (Studien u. Vorarbeiten zum Hist. Atlas Niedersachsen 15).
- Loegel, O.: Die Bischofswahlen zu Münster, Osnabrück, Paderborn seit dem Interregnum bis zum Tode Urbans VI. (1256—1389). Phil. Diss. Münster 1883.
- Holsche, A. K.: Historisch-topographisch-statistische Beschreibung der Grafschaft Tecklenburg. 1788.
- Gertzen, B.: Die alte Grafschaft Tecklenburg bis zum Jahre 1400. 1929.
- Moormeyer, W.: Die Grafschaft Diepholz. 106 S. 1938. (= Studien u. Vorarbeiten zum Hist. Atlas Niedersachsen 17).

im Raume Minden

Das Bistum Minden hatte die größere Hälfte seiner Diözese ostwärts der Weser im ostfälischen Raume liegen und griff im Norden weit über die Aller, im Osten über die Leine hinaus. Im Weserknie bei Rehme und mit einem schmalen Streifen rechts der Weser hinauf bis etwa gegenüber von Petershagen lag das Territorium seiner Vögte, der Edelherren zum Berge mit ihrer festen Burg, dem „Haus zum Berge“ (Hausberge) auf dem rechten Weserufer an der Porta. Sie starben 1397 aus und hatten vorher ihre Vogtei und ihren gesamten Besitz der Mindener Kirche vermacht. Schwerlich hat hinter ihnen eine so große Macht gestanden, daß ihre Vogtgewalt die Bewegungsfreiheit der Mindener Bischöfe völlig lahmgelegt hätte. Aber das kann täuschen; Tatsache ist, daß die Bischöfe nicht im Stande gewesen sind, ihre Lehnshoheiten über die ostweserischen Herren und Grafen ihrer Diözese aufrecht zu erhalten. Die Herrschaften der Grafen von Roden-Wunsdorf zwischen der Weser und dem Steinhuder Meer und nördlich davon, und rechtsweserisch bis zur Allermündung die der Grafen von Wölpe sind bald eine Beute der Welfen geworden. Während auf der linken Weserseite die Edelherren von Hodenberg von ihren Nachbarn im Norden, den Grafen von Hoya, übergeschluckt wurden, ist das Gebiet der Edelherren (?) von Quernheim, das um 1140 zu einer Klostergründung verwandt wurde und unter lippische Vogteigewalt kam, der mindischen Landeshoheit auf lange hinaus verschlossen geblieben. Die mächtigeren Grafen von Schaumburg-Holstein hin-

gegen haben sich, vornehmlich durch großzügige Hagen- und zu Städten entwickelten Hagen Gründungen (Stadthagen, Probsthagen, Sachsenhagen) vom Steinhuder Meer südwärts bis über die Weser bei Rinteln hinaus und bis kurz vor Hameln ein ausgedehntes, von den Burgen Schaumburg und Arnheim bei Bückeberg beherrschtes Territorium schaffen können. Die Rechtsgrundlagen für eine so umfangreiche Gründungs-, Siedlungs- und Rodungstätigkeit kann ihnen nur der Forstbann geliefert haben. Die Mindener Forstbannrechte, 991, 1029 und 1033 verliehen für den Reichsforst Huculinghago (Heisterholz) und den Storingiwald (Mindenerwald), d. h. für die linksweserische Gegend Petershagen, Friedewalde, Nordhemmern, Hille, für den Westsüntel (Wiehengebirge), für ein Waldgebiet bei Sulingen, ebenfalls linksweserisch, und für den rechtsweserischen Vogler südlich der Grafschaft Schaumburg gingen über nichtschaumburgische Gebiete. Der Ursprung der schaumburgischen Forstbannrechte ist noch nicht erkennbar; es scheint aber, als seien die Mindener Bischöfe wenigstens daran beteiligt gewesen; denn die Schaumburger Grafen mußten für ihre Rodungsgewinne den Mindener Bischöfen wiederholt Entschädigungen bezahlen. — Ihre linksweserischen Forstbänne haben die Mindener Bischöfe für territoriale Zwecke anscheinend nicht ausgenutzt; denn anders hätten so unverhältnismäßig große Markengebiete wie die „Lübbecker Mark“ und die „Große Quernheimer Mark“ nicht immer von jeder Einflußnahme der Bischöfe freigehalten werden können. — Ob die Bauerschaft Bischofshagen (südostwärts Gohfeld) und ob Petershagen auf bischöfliche Hagen Gründungen zurückgehen, ist noch nicht untersucht worden.

Im hohen Norden Westfalens, im Grenzgebiet der Diözesen Osnabrück, Minden und Bremen, haben die Grafen von Oldenburg und die Grafen von Hoya kräftige Territorien entwickeln können. — Die Grafen von Oldenburg, mit den Tecklenburger und Ravensberger Grafen vielfach versippt, haben kurz nach 1200 vorübergehend auch Besitz- und Herrschaftsrechte an der mittleren Weser, in Vlotho, und im Mindischen in der Quernheimer Gegend ausgeübt. Nachdem sie die Grafen von Bruchhausen, die zwischen der unteren Hunte und der Weser saßen, beerbt hatten, spalteten sie sich zeitweise in die drei Linien Oldenburg-Oldenburg, Oldenburg-Bruchhausen und Oldenburg-Delmenhorst, schlossen sich aber wieder zusammen. Um die Wende des 13. Jahrhunderts reichte ihre Gewalt im Süden fast bis an die Hase, im Osten bis an die Weser, im Norden bis an den Jadebusen und nach Westen tief in das Friesische hinein.

Die Grafen von Hoya, um Nienburg an der Weser, haben das Erbe der Grafen von Stumpenhausen angetreten und sich in zähen Kämpfen mit den Mindener Bischöfen nach Süden hin tief in das Bistum Minden vorgeschoben. — Ein schmaler Streifen auf der linken Weserseite gegenüber von Bremen, das Land Steedingen, hat sich, ähnlich wie das Delbrücker Land im Paderbornischen, als eine Art freie Bauernrepublik erhalten. Ihren Trotz gegen die Hoheitsansprüche der Bremer Erzbischöfe haben sie 1229 und

1234, von dem Erzbischof und seinen beutegierigen Verbündeten als Ketzer verfolgt, nach blutigen Kämpfen mit ihrem Untergang bezahlen müssen.

QUELLEN

- Heinrich von Herford: Liber de rebus memorabilioribus sive Chronicon Henrici de Herfordia. Hrsg. von A. Potthast 1859.
(Vf., Mindener Dominikaner, schrieb zwischen 1340 und 1370).
dazu: Schlemmer, R.: Die Bedeutung Heinrichs von Herford für die westfälische Geschichtsschreibung. In: 63. JBHVR (1964), S. 125—167.
- Hermann von Lerbeck: Catalogus episcoporum Mindensium und seine Ableitungen (Heinrich Tribbe „Chronicon episcoporum“ und „Successio episcoporum Mindensium“) hrsg. von Kl. Löffler in: Mindener Geschichtsquellen I, S. 17—287. 1917. Darin ferner: Nachrichten aus den Mindener Nekrologien und die „Series episcoporum“.
(Vf. 1373 Dominikaner in Minden, gestorben nach 1404; angeregt vermutlich durch Heinrich von Herford; schreibt schlicht, aber sachlich und kritisch; mehrfach fortgesetzt bis 1553).
- Heinrich Tribbe: Beschreibung von Stadt und Stift Minden. Hrsg. von Kl. Löffler in: Mindener Gesch. Quellen II.
(als topographische Beschreibung ein Unikum für seine Zeit; aufschlußreich und mit historischen Hinweisen).
- Heinrich Tribbe von Schlon: Jüngere Mindener Bischofschronik. Hrsg. von H. Forst in: Mindener Gesch. Quellen I (1917).
(Vf. Domberr in Minden, gestorben 1464; reicht im selbständigen, wertvollen Teil von 1380—1449).
- Culemann, E. A. F.: Mindische Geschichte bis auf das Jahr 1713. 5 Abteilungen, 1747—1748.
(Sammlung urkundlicher und aktenmäßiger, durch kurze Texte aneinander gereihter Nachrichten, davon viele inzwischen verloren gegangen; darstellerisch ungenügend.
Zu den übrigen, größtenteils unveröffentlichten Sammlungen Culemanns vgl. 52. JBHVR (1938), S. 141—154).
- Mooyer, E. F.: Regesta nobilium dominorum de Monte seu de Scalkeberge. In: Westph. Prov. Blätter II, 4 (1839), S. 4—231. Mit 1 Stammtafel von W. v. Hodenberg.
- von Hodenberg: Hoyaer Urkundenbuch. 1885—1856.
(wie Diepholzer UB).
- Hermann von Lerbeck: Chronicon comitum Schauenburgensium. Hrsg. von H. Meibom in: Scriptores rerum Germanicarum I (1688).
(schöpft aus guten Quellen, für die Zeit bis 1270 z. B. aus Helmold von Bosaus Slavenchronik).
- Wippermann, K. W.: Regesta Schaumburgensia. 1853.
- von Aspern, F. A.: Urkundliches Material zur Geschichte und Genealogie der Grafen von Schaumburg. 2. Band: Vom Jahre 1204 bis zum Jahre 1300. Mit 28 Siegelzeichnungen. 1850. (= Drs.: Codex diplomaticus historiae comitum Schauenburgensium, II).
(Band 1 ist nicht erschienen).

LITERATUR

- Schroeder, W.: Chronik des Bistums und der Stadt Minden. 1886.
- Frie, B.: Die Entwicklung der Landeshoheit der Mindener Bischöfe. 1909.

- Blotevogel, H.: Studien zur territorialen Entwicklung des ehemaligen Fürstentums Minden und zur Entstehung seiner Ämter und Gerichtsverfassung. 1933.
(ergänzt die Arbeit Fries besonders in verwaltungsgeschichtlicher Hinsicht).
- Haarland, H.: Geschichte der Herrschaft und Stadt Vlotho. 431 S., 1888.
- Schmidt, G.: Die alte Grafschaft Schaumburg. 1920. (= Studien u. Vorarbeiten zum Hist. Atlas Niedersachsens 5).
- Bei der Wieden, H.: Schaumburgische Genealogie. Stammtafeln der Grafen von Holstein und Schaumburg — auch Herzöge von Schleswig — bis zu ihrem Aussterben 1640. Mit 6 Stammtafeln, 163 S., 1966. (= Schaumburger Studien 14).
- Heller, F.: Die Grafschaften Hoya und Diepholz. In: Görge - Spehr: Vaterländische Geschichten und Denkwürdigkeiten der Lande Braunschweig und Hannover III³, (1929), S. 94—129.
- Hellermann, J.: Die Entwicklung der Landeshoheit der Grafen von Hoya. 1912. (= Beitr. f. d. Gesch. Niedersachsens und Westfalens 36).
- Scriverius, D.: Die weltliche Regierung des Mindener Stiftes von 1140 bis 1397. Mit 1 Karte. Diss. Hamburg 1966. IX, 260, 2 S.

DER SPÄTMITTELALTERLICHE „RAUM WESTFALEN“
(13.—15. JAHRHUNDERT)

„Raum Westfalen“ als neuer politischer Begriff

Als Kaiser Friedrich II., erst 56 Jahre alt, 1250 starb, blieb von dem „regnum Teutonicorum“, dem „Reich der Deutschen“, nicht mehr viel übrig als der Name und der Gedanke. Träger des Reiches und des Reichsgedankens waren seit dem Tode des letzten großen Staufenkaisers nicht mehr Könige und Kaiser, sondern die Fürsten. Wie oft sie auch ihre eigenen Interessen denen des Reiches vorangestellt haben und was immer sie in das Garn ihrer eigenen Politik gesponnen haben, eins haben sie begriffen: sollte über die Völker des Reiches nicht die Anarchie hereinbrechen, war es zuerst in ihre, der Fürsten, Hände gegeben, dem entgegenzuwirken. Dafür gab es nur ein Mittel: das „Land“, die Bildung von Staaten im Staate, im Reich. Die vielgescholtene deutsche „Kleinstaaterei“ ist unabwendbaren, schicksalhaften Notwendigkeiten entsprungen.

In dem allgemeinen Territorialisierungsprozeß des Reiches trägt die Entwicklung der Länder zwischen Rhein und Weser, zwischen der Wupper und der Friesengrenze in mehr als einer Hinsicht eigene Züge. Bemerkenswert ist schon, daß die kleinstdynastischen Territorien im Laufe des späten Mittelalters bis auf einige wenige verschwinden. Gegen Ende des Mittelalters werden im westfälischen Raum einige dreißig „Länder“ gezählt. Der etwa gleichgroße thüringische Raum, die Räume zwischen Oberrhein und Lech und die Pfalz zeigen eine weit größere Aufspaltung in kleine und kleinste Einheiten. Andererseits aber hat sich keins der westfälischen Territorien, sei es durch glückliche Personalpolitik, durch Heiraten, Erbverträge, durch Kauf oder auch durch Krieg und Gewalt, dominierend über seine Nachbarn erhoben und eine größere Staatlichkeit entwickeln können, wie es etwa die Welfen in Niedersachsen, die Landgrafen in Hessen, die Wittelsbacher in Bayern, die Wettiner in Sachsen, die Hohenzollern in Brandenburg und die Habsburger in Österreich verstanden haben. einen Staat, der im Stande gewesen wäre, die revolutionierenden Umwälzungen des 16. Jahrhunderts zu überdauern und als größere, lebenskräftige Einheit in die Neuzeit überführt zu werden. Zum dritten endlich: In Abwehr der kölnischen Herzogsgewalt sind die Westfalen geflissentlich bemüht gewesen, ihr Land zwischen Rhein und Weser von jeder übergeordneten staatlichen Gewalt frei zu halten. Ebenso geflissentlich aber haben sie diesem ihrem Lande eine innere, weder von einer Person noch von einer Institution getragene

oder verkörperte Einheit und eine Abgeschlossenheit gegen die umwohnenden Mächte bewahren wollen. Diese seltsam genug anmutende Erscheinung, einem staatlichen Gedanken dienen zu wollen, ohne von ihm beherrscht zu werden, dieses „Herzogtum ohne Herzog“ ist in der Tat im Reiche ohne Beispiel.

Für ein geschichtliches Gesamtbild dieses politischen „Raumes Westfalen“, der das Ende des Mittelalters nicht überdauert hat, ergeben sich mithin die Leitlinien aus drei Fragen:

1. Welche der westfälischen Kleinterritorien, Herrschaften, Immunitäten usw. sind von Bestand gewesen und warum? Welche nicht, warum nicht und was hat zu ihrem Verschwinden geführt? Sind die Städte von dieser Entwicklung berührt worden?

2. Wie ist das territorial-politische Geschehen in Westfalen in seinen Schwerpunkten verlaufen und hat es über die Grenzen des Raumes hinaus Wirkungen ausgeübt?

3. Sind Manifestationen eines politischen gesamtwestfälischen Denkens und Handelns festzustellen?

Nach solchen Gesichtspunkten ausgerichtet, muß eine dem Rahmen eines Handbuchs angepaßte Darstellung der spätmittelalterlichen Geschichte Westfalens die Chronologie der Ereignisse zurückstellen hinter einer gewissen sachlichen Gliederung und sich darauf beschränken, die Ereignisse selbst nur insoweit zu berühren, als sie das territoriale Bild Westfalens, wie es uns am Ende des Mittelalters entgegentritt, entscheidend mitgestaltet haben. Gerade das spätmittelalterliche Westfalen weist in seiner Geschichte eine Reihe von bemerkenswerten Eigenzügen auf und läßt es als eine besondere Spielart in der an „pittoresken“ Vielfältigkeiten, so reichen deutschen Geschichte erscheinen. (Pierre Gaxotte, Histoire de l'Allemagne: „Il n'est pas, au monde, d'histoire plus extraordinaire que la sienne [d. i. der deutschen], plus tragique, plus pittoresque, plus amusante parfois, plus colorée toujours.“) (Klappentext).

zu 1.

Kleinterritorien und Städte

Im voraus ist zu bemerken, daß die Begriffe „Kleinterritorium“, „Herrschaft“ usw. nicht fest abzustecken sind. Entscheidend ist nicht, ob diese Bereiche in Urkunden, Verträgen oder sonstigen Bekundungen gelegentlich als „terra“ bezeichnet werden, ob ihre Inhaber „domini terrae“ genannt werden oder sich selbst so nennen; entscheidend ist auch nicht immer der allodiale Charakter ihres Besitzes; entscheidend ist allein der de-facto-Zustand. Verschließt sich ein solches Herrschaftsgebilde mit Erfolg fremden Ansprüchen auf Landeshoheit, so ist damit der Zustand der Eigenherrschaft gegeben. Selbst Lehnsabhängigkeiten haben daran in der Regel nichts ändern können.

Am widerstandsfähigsten gegen landeshoheitliche Ansprüche der umwohnenden Großen haben sich erklärlicherweise die kleinen

geistlichen Herrschaften gezeigt: in erster Linie die alten Reichsabteien Corvey, Herford, Essen, Werden und Loccum. Mangels hinreichender eigener Machtmittel haben sie zwar manche Einbußen hinnehmen müssen, waren aber durch ein ungeschriebenes Gesetz, das den „Räuber von Kirchengut“ mit Acht und Bann bedrohte, gegen den Zugriff fremder Hände geschützt. Essen und Werden haben nach Konsolidierung ihrer Vogteiverhältnisse durch die Grafen von der Mark ein verhältnismäßig friedliches, gesichertes Dasein fristen können. Corvey sah sich allerdings genötigt, gegen seine gewalttätigen Vögte, die Grafen von Schwalenberg, die Schutzherrschaft der Erzbischöfe von Köln und später die der Landgrafen von Hessen nachzusuchen und anzunehmen, und für Herford wurden vom Reich die Herzöge von Jülich-Berg-Ravensberg als nächste Nachbarn mit der Wahrnehmung einer Schutzherrschaft beauftragt, ohne daß diese jedoch in besonderem Maße wirksam geworden wäre. Im übrigen aber ist der staatsrechtliche Stand aller vier Abteien als „Herrschaft“ im Mittelalter nie in Frage gestellt worden. Sie haben regelmäßig ihre feierlichen Lehnstage gehalten, haben von ihrem Bündnisrecht freien Gebrauch gemacht, erschienen als Gleichberechtigte in den großen und kleinen Landfriedensverträgen und sind schließlich auch auf die Absteckung fester Grenzen ihrer Herrschaftsbereiche bedacht gewesen. Darüber hinaus hat Herford unter seiner größten Äbtissin, Gertrud, einer Tochter des „großen“ Bernhard zur Lippe, dem Beispiel ihrer Nachbarn folgend, durch mindestens 6 Hagen Gründungen ausgesprochene Territorialpolitik getrieben.

Weniger glücklich scheint die kleine Reichsabtei Helmarshausen an der Weser gewesen zu sein. Hatte Kaiser Heinrich II. sie schon dem Bischof von Paderborn unterstellt, so wurde ihr die feste Krukenburg, die sie sichern sollte, eher zum Verhängnis. Sie lockte die fremden Herren an und ging von einer Hand in die andere.

Von den übrigen Reichsklöstern und -stiften, die von vornherein einen gewissen Rückhalt an der Königsgewalt hatten, ist Enger dieser Stütze frühzeitig verlustig gegangen. Die Edelherren zur Lippe haben ihre Vogtei über das Stift, wie es ihnen Widukind, der Vogt von Rheda, Freckenhorst usw. am Beispiele Rhedas demonstriert hatte, für territoriale Zwecke ausgebeutet, in Enger eine feste Burg gebaut, und das Gebiet der stiftischen Hintersassen als Bestandteil ihres lippischen Landes angesehen und 200 Jahre lang behaupten können. 1409 mußten sie es zur Sicherung einer Kriegsschuld aus der Eversteinschen Fehde an Ravensberg verpfänden. Wiederholte Angebote auf Einlösung des Pfandes wurden von den Pfandherren, auch noch von deren Erben, den Kurfürsten von Brandenburg und Königen von Preußen, ignoriert.

Nicht übersehen werden sollte endlich die eigentümliche, zumindest undurchsichtige Stellung, die eine Reihe von Klöstern der Landeshoheit ihres Bereiches gegenüber eingenommen haben. Soweit sie auf dem Grunde einer alten Edelherrschaft und mehr oder weniger mit den gesamten Allodialgütern ihrer Inhaber als Stiftungsgut ge-

gründet worden sind, haben sich ihre Gründer, vielleicht weil sie in Bedrängnis geraten waren, mit ihrer Gründung in die Vogtei gerettet, indem sie sich diese vorbehalten. Im Schutze der Kirche entzogen sie sich damit dem drohenden Zugriff eines Größeren, blieben aber als Vögte im Besitz wichtiger Herrschaftsrechte. Als Beispiele wären etwa zu nennen das von den Edelherren von Wettringen im Grenzgebiet von Münster und Bentheim gegründete Kloster Asbeck sowie das Kloster Quernheim im Grenzgebiet der Diözesen Osnabrück und Minden. Für Quernheim ist zwar Gründung und Vogtei der Edelherren von Quernheim nicht mit Sicherheit nachzuweisen, aber sehr wahrscheinlich. Offenkundig ist dagegen, daß die Bischöfe von Minden erst im ausgehenden 15. Jahrhundert Schritt für Schritt und unter fragwürdigen Vorwänden ihre Landeshoheit dem Kloster und seinen Hintersassen aufgezwungen haben. (Weitere Beispiele ließen sich wahrscheinlich finden. Sowohl bei Asbeck wie bei Quernheim ist eindeutig der Fall gegeben, daß sich auch geistliche Immunitäten selbst kleinsten Formates der Landeshoheit auf lange hinaus verschließen konnten. Vgl. des Verfassers Betrachtungen über die Landeshoheit der Bischöfe von Minden im Raume Reineberg-Bünde. In: Beiträge zur Geschichte der Klosterbauerschaft, 1964, S. 159 ff., auch S. 179 ff.).

Die Zahl der weltlichen Kleinherrschaften, die ihren Bestand das ganze Spätmittelalter hindurch behaupten konnten, ist, wie schon erwähnt, im Vergleich zu anderen Gegenden des Reiches nicht sehr groß. Im Hochstift Münster sind es nur die Herrschaften Steinfurt, Gemen und Anholt gewesen. Die Herrschaft Steinfurt ist nach Aussterben der alten Besitzer 1421 durch Erbgang an die Grafen von Götterswik-Bentheim gefallen und hat sich unter einer Nebenlinie des Hauses und in seinem Schutze zu bemerkenswerter Blüte entfalten können, so daß es 1495 zur selbständigen Reichsgrafschaft erhoben wurde. (Später, im Jahre 1569, hat Steinfurt allerdings die Hälfte seines Gebietes in dem sogen. Flinteringschen Verträge an Münster abtreten müssen). Gemen, ein alter Königshof, verdankt seinen Bestand der ungewöhnlichen Tüchtigkeit und dem Geschick seiner alten Besitzer, der Edelherren von Gemen. Nach deren Aussterben ist es durch Heirat im Erbgang an die Grafen von Schaumburg gefallen und hat sich dadurch weiterhin über die Zeiten gerettet. Anholt ist bis 1806 als reichsunmittelbare Herrschaft geführt worden und hat sich von anderen Lehnsbindungen frei halten können.

Im Hochstift Osnabrück haben sich Rheda und Rietberg behauptet. Rheda, von dem Vogt Widukind bereits zu einer kleinen Herrschaft entwickelt, vererbte sein Gründer im Jahre 1191 an die Edelherren zur Lippe. Diese haben bis 1250 in der festen Burg Rheda ihren Wohnsitz gehabt, 100 Jahre später aber die Herrschaft in einer für sie unglücklichen Fehde an die Grafen von Tecklenburg verloren. Als Anhängsel des Hauses Tecklenburg-Bentheim hat Rheda damit als Herrschaft weiterbestehen können. — Die Grafen von Rietberg, eine Nebenlinie der Werl-Arnberger Grafen, haben

sich in ihrem buchstäblich im Sumpfe erbauten und von weiten Wasserflächen geschützten „Dreckschloß“ ihrer Widersacher erwehrt. Die Kraft und das geistige Erbe ihrer Werler Ahnherren haben sie auch dadurch bewiesen, daß sie im Laufe des späten Mittelalters nicht weniger als 6 ihrer Söhne auf die Bischofsstühle von Münster, Paderborn, Osnabrück und Minden entsandten. Schließlich aber, 1456, mußten sie sich unter die Lehnshoheit der Landgrafen von Hessen stellen und haben endlich durch eigenes Verschulden ihren Niedergang herbeigeführt. (Der letzte seines Geschlechtes, Graf Johann, genannt der „Tolle Johann“, endete 1563 als Landfriedensbrecher im Gefängnis. Die Grafschaft ging an seinen Schwiegersohn, den Grafen Enno III. von Ostfriesland, über, 1699, wiederum durch Heirat, an die österreichischen Grafen von Kaunitz. Diese verkauften, nachdem die Landeshoheit im Jahre 1807 von den Franzosen aufgehoben war, später ihre „Standesherrschaft“ an den Gutsbesitzer Fr. L. Tenge, der seitdem den Titel „Grafschaftsbesitzer“ führte).

Die winzig kleine Herrschaft *L a g e* im Bereich der Grafschaft Bentheim ist im Laufe der Zeit durch viele Hände gegangen. Sie ist bald nur noch ein Anhängsel Größerer gewesen, unter ihnen im 16. Jahrhundert Kaiser Karl V., hat sich aber als „freie Herrlichkeit“ der Landeshoheit der Grafen von Bentheim nicht unterzuordnen brauchen.

Von den alten Grafen von *Schwalenberg* pflegt man zu sagen, sie haben sich „totgeteilt“. In der Tat hat sich von den 4 oder 5 Nebenlinien des Hauses, die alle selbständige Herrschaften entwickelt hatten, nur die 1214 abgetrennte waldeckische Linie behaupten und neu entfalten können. Die schon vorher, 1184, abgespaltene Linie *P y r m o n t - L ü d g e* ist nach ihrem Aussterben (1494) an die Grafen von Spiegelberg-Lippe gefallen und hat als Anhängsel dieses Hauses weiter bestanden. Im Waldeckischen hat sich die kleine Herrschaft der Edelherrn von *I t t e r* trotz Heiratsverbindungen mit den Grafen von Waldeck und Abgaben an diese als kleine Enklave wenigstens dem Namen nach bzw. als Anspruch halten können. Grafschaft und Burg *S t e r n b e r g* gingen 1405 an Lippe verloren.

Nun wäre es gewiß nicht richtig, anzunehmen, daß alle Herrschaftsbildungen des Mittelalters auf alte Wurzeln zurückgehen müßten. Der Wille zur Herrschaft ist immer lebendig geblieben, ist von allen mit Zähigkeit als das höchste aller Ziele verfolgt worden und hat sich keineswegs schließlich nur auf die Großen beschränkt. Wie anders wäre es sonst zu erklären, daß z. B. um die Mitte des 14. Jahrhunderts im Grenzgebiet von Paderborn und Waldeck die Herren von *C a n s t e i n* auftauchen, Hoheitsrechte wie Gebot und Verbot und die Blutsgerichtsbarkeit erwerben und erst 1806 als Herrschaft wieder verschwinden? Daß die „Herrschaft“ *A l m e* nördlich von Brilon, im 13. und 14. Jahrhundert noch ein kölnisches Lehen Ministerialer, niedere und hohe Gerichtsbarkeit ausübte und noch im 16. Jahrhundert den Landesherrn jeglichen Dienst mit Erfolg verweigerte? Daß im Hochstift Münster aus einem Lehen der Edel-

herren von Steinfurt, 1421 an Bentheim gefallen und durch salmottensteinsche Erbgüter vermehrt, die selbständige Herrschaft *G r o n a u* erwächst und erst 1699 durch Vergleich der Landeshoheit des Bischofs unterstellt wird? Im gewissen Sinne gehört hierhin auch die Neubildung der kleinen Herrschaft *L i m b u r g* im Mündungswinkel der Lenne. Sie ist nach der Katastrophe im Hause Isenberg durch einen Vergleich zwischen dem Grafen von der Mark, der den gesamten isenbergischen Besitz an sich gerissen hatte, und Dietrich, dem Sohne des unglücklichen Friedrich von Isenberg, neugebildet worden. Dadurch daß sie nach dem Erlöschen der Isenberger im Jahre 1495 nacheinander verschiedenen mächtigen Verwandtenhäusern, schließlich den Grafen von Bentheim zufiel, hat sie trotz ihrer Kleinheit das Mittelalter überdauert.

Von diesen 21, bis an die Schwelle der Neuzeit bestehen gebliebenen kleinen Territorien haben die 8 geistlichen nur eine bescheidene, zumeist passive Rolle im politischen Geschehen gespielt. Aber sie waren da und wollten und mußten respektiert werden. Gewaltmaßnahmen gegen sie wie etwa die im 17. Jahrhundert im ganzen Reich als brutal und rechtswidrig empfundene Einverleibung *H e r f o r d s* durch Brandenburg wären im Mittelalter unmöglich gewesen. Selbst die Verweltlichung *E n g e r s* konnte nur unter dem Deckmantel der Vogtei und der Pfandnahme und unter Schonung der grundherrlichen Rechte durchgeführt werden. Als die engerschen Stiftsherren bald nach der Pfandnahme die päpstliche Kurie baten, ihren Sitz aus Sicherheitsgründen in die Stadt Herford verlegen zu dürfen, stimmte der Papst nur widerwillig zu. In seiner Bulle vom 13. Dezember 1412 wettete er unverblümt gegen die „Räuberer und Plünderer“, die „Friede und Ruhe“ des Stiftes störten und ihre Güter als wohlfeile „Beute“ wegzuführen gedächten. Notwendige Rücksichtnahme auf die Herzöge von Jülich-Berg-Ravensberg wird ihn veranlaßt haben, keine Namen zu nennen.

Unter den 13 — einschließlich der 4 Neubildungen — weltlichen Kleinterritorien dagegen hat *R i e t b e r g* wiederholt ein gewichtiges Wort in die Waagschale der Politik werfen können, und Steinfurt und Rheda, später auch Limburg, haben dazu beitragen können, den Niedergang des Hauses Tecklenburg, dessen Anhängsel sie waren, aufzuhalten. Von den übrigen gilt, was von den geistlichen gesagt ist: ihre Gegenwart allein war der Stein des Anstoßes, den aus dem Wege zu räumen sich Bischöfe und Grafen vergeblich bemühten.

Ungleich stärker haben sich in Westfalen — und zwar gerade oder überhaupt erst im Spätmittelalter — die *S t ä d t e* geltend gemacht. Auf ihre Sicherheit bedacht schlossen sie untereinander eigene Bündnisse ab, deren Spitzen in Form von wirtschaftlichen Boykottmaßnahmen gegen fürstliche Willküren und die ständigen, dem Handelsverkehr abträglichen Fehden gerichtet waren. Dem „Ladberger Bund“ von 1246 folgte 1253 ein erweiterter, an der Werner Lippebrücke abgeschlossener Bund. Sie sind „einer der Grundsteine der späteren deutschen Hanse“ gewesen (Rothert). Möglicherweise ist

auch der große „Rheinische Städtebund“ von 1254, der die „Reform des Reiches“ bezweckte, nach ihrem Vorbild entstanden.

Führend in den westfälischen Städtebündnissen — sie sind in der Folgezeit häufig erneuert und erweitert worden — waren die „Vierstädte“ Dortmund, Soest, Münster und Osnabrück. Der Reichsstadt Dortmund gebührt unter ihnen der erste Platz. Dortmund war nicht nur Stadt, sondern mit dem ihr zugehörigen Landstrich im Knie der oberen Emscher gleichzeitig Territorium, ein Kleinterritorium, das 22. in der Reihe der hiervoor behandelten, aber keinesfalls das geringste. Die Stadt war stark befestigt und reich. In ihren Mauern lebten die wohlhabendsten Kaufleute Westfalens mit weltweitem Handel. Die englische Krone war eine Zeitlang einem ihrer Mitbürger, dem Kaufmann Tiedemann Lemberg, als Sicherheit für eine Schuldforderung verpfändet und in Gewahrsam gegeben. Den Stolz auf ihre Reichsfreiheit kündete die Inschrift an einem ihrer Stadttore:

„Dus Stat is vry, dem Rike holt
Verkoept sulks nicht vur alles Golt“.

Aber die Reichsstandschaft hatte eine Kehrseite. Seitdem der Nordwesten des Reiches mehr und mehr der Interessensphäre der Reichspolitik entrückt wurde, glaubten Kaiser und Könige über die Rechte der Stadt und über die Einkünfte, die das Reich aus ihr bezog, zugunsten Dritter verfügen zu können. Es kam zu Versprechungen, Schenkungen, ja selbst zu Verpfändungen. Die Stadt hat sich solchen Anschlägen auf ihre Freiheit mehr als einmal mit gewaffneter Hand erwehren müssen. Die Begünstigten waren u. a. die Erzbischöfe von Köln und die Grafen von der Mark, und beide warteten nur auf die Gelegenheit, die Beute heimzuholen.

Zwar hatte Kaiser Karl IV. auf einer Reise durch Westfalen im Herbst des Jahres 1377 — es war das erste und letzte Mal im Spätmittelalter, daß Westfalen einen Kaiser in seinem Lande sah — die Privilegien und Freiheiten der Stadt feierlich bestätigt, wenige Tage darauf in Köln aber den heimlichen Gegnern Dortmunds erneut Hoffnungen gemacht. So bildete sich eine regelrechte Verschwörung gegen die Stadt. Köln und Mark begruben darüber ihre alte Feindschaft und gewannen ein Heer von Helfern aus dem ganzen Reich. 1388 kam die „Große Dortmunder Fehde“ zum Ausbruch. Dem vereinigten Ansturm der Gegner hielt die Stadt auch dieses Mal stand, mußte sich aber im Frieden zu einer Zahlung von je 7000 Goldgulden an Köln und Mark verstehen. Die hohen Geldopfer der Fehde und die drückende Last der Kriegsschädigung kostete die Stadt ihre wirtschaftliche Blüte. Die wohlhabende Kaufmannschaft zog sich aus der Stadt, deren Handel erlahmte, zurück. Langsam, aber unaufhaltsam sank die Stadt herab. (Im Jahre 1800 zählte sie noch ganze 4000 Einwohner).

Ähnlich ist es Soest ergangen. Die Stadt und ihre fruchtbare Umgebung, die Börde, waren seit alters dem Erzbischof von Köln als ihrem Oberherren verpflichtet, ein Verhältnis, das bei dem wach-

senden Reichtum der Stadt und ihrem selbstbewußten Bürgertum, den „Herren von Soest“, zu Spannungen führen mußte. Sie kamen zu gewaltsamer Lösung, als EB Dietrich von Köln 1444 den wachsenden Unabhängigkeitsbestrebungen der Stadt ein Ende machen wollte, neue Steuern forderte, seine Gerichtshoheit uneingeschränkt wiederherstellen wollte, kurz seine Landeshoheit über die Stadt und die Börde in vollem Maße anerkannt und respektiert wissen wollte. Über 5 Jahre hat sich die „Soester Fehde“ hingezogen. (Der Verlauf der Fehde und ihre sonstigen politischen Hintergründe werden weiter unten (S. 140 f.) nochmals berührt).

Auch Soest ist als besiegt Sieger aus ihr hervorgegangen. Den verhassten Erzbischof hat sie endgültig den Laufpaß geben können, sich aber, auf der Suche nach militärischer Hilfe, der Schutzherrschaft des Jungherzogs von Kleve-Mark unterstellt. So glaubte die Stadt, Herr im eigenen Hause geworden bzw. geblieben zu sein. In Wirklichkeit ist sie in der Folgezeit ein Stück der Grafschaft Mark geworden, und ihre einstige wirtschaftliche Blüte hat sie nie wieder erreicht.

In wachsendem Widerstand gegen die Hoheitsansprüche ihrer Herren haben im Laufe des Spätmittelalters auch die westfälischen Bischofsstädte gestanden: Münster, Osnabrück, Paderborn und Minden. Zu einem förmlichen und dauernden Bruch haben sie es freilich nicht getrieben; das Ergebnis war aber doch, daß alle vier Bischöfe ihre Residenz in der innerhalb der Stadt gelegenen und befestigten Domburg verließen und außerhalb der Stadt eine gesicherte Unterkunft suchten: die Bischöfe von Münster in Wolbeck und Bevergern, die Osnabrücker in der Iburg; die Paderborner erbauten sich vor den Toren ihrer Stadt, in Neuhaus, ein festes Schloß, die Mindener in Petershagen. Der Höhepunkt dieser freiheitlichen Bewegung der Bischofsstädte war, mit Ausnahme von Münster, am Ende des Mittelalters aber bereits überschritten. (Das 16. und 17. Jahrhundert, Gegenreformation und Absolutismus, haben auch den Freiheitsdrang der Bischofsstädte schnell gebrochen).

Die größere Zahl der westfälischen Kleinterritorien und der territorienähnlichen Gebilden aber, rund 30, haben sich dem Vordringen der größeren Gewalten auf die Dauer nicht widersetzen können. Früher oder später sind sie ihnen zum Opfer gefallen; doch würde man den Gang der Dinge und seiner geschichtlichen Bedeutung nicht gerecht, wollte man ihn summarisch als ein einfaches Aufgesaugtwerden abtun; denn die Kräfte, die zu solchem Aufsaugen geführt haben, sind sehr verschiedener Art gewesen.

Ohne viel Aufhebens scheint es nur dann abgegangen zu sein, wenn ein Herrengeschlecht erlosch und die Erbfolge im voraus geregelt war. Das mag der Fall gewesen sein bei den Edelherrn von Vlotho, die kurz nach 1200 ausstarben und von den Ravensbergern beerbt wurden, und um dieselbe Zeit bei den Edelherrn von Ibbenbüren, deren Erbe, um Teile von Wettringen vermehrt, den Tecklenburgern zufiel.

Fast immer haben Gewalt und Zwang des oder der Grö-

beren den Kleineren den Garau gemacht. Den Anfang machte man mit dem Freien Bauernlande Stedingen. Dem Aufruf zum „Kreuzzug“ gegen die eidgenössischen und ketzerischen — ketzerisch, weil sie dem Erzbischof von Bremen den Zins verweigerten — Stedinger Bauern folgten außer den nordwestfälischen Grafen, Herren und Bischöfe auch niederrheinische Fürsten unter Führung des Herzogs Heinrich von Brabant. In der blutigen Schlacht auf dem Altenesch im Jahre 1234 wurde das angeblich 7000 Mann starke Bauernheer vernichtend geschlagen; 4000 Bauern sollen den Tod gefunden haben.

Vor Gewalt sind auch die Erzbischöfe von Köln nicht zurückgeschreckt, wenn sich Gelegenheit bot, einen Fetzen Land hinzuzugewinnen. Nacheinander sind ihrem Schwert zum Opfer gefallen die Herrschaften der Edelherren von Rüdénberg, von Grafenschaft (1346), von Vore-Bilstein mit der unter ihrer Herrschaft stehenden Freibauernschaft, dem Lande Fredeburg, schließlich auch die Herrschaft der ewig unruhigen und gewalttätigen Edelherren von Padberg.

Die Grafen von der Mark eroberten 1288 Burg und Herrschaft Volmarstein, gewannen durch Druck und Zwang die Herrschaften der Edelherren von Hörde (1296) und von Ardey (1316). Den Pfandbesitz der Reichshöfe Westhofen und Schwerte behaupteten sie mit der Waffe gegen Köln.

Die Bischöfe von Münster haben die Herrschaft Ahaus, bis 1393 Besitz der Edelherrn von Ahaus, dann der von Voerst, um 1400 gewonnen, vermutlich durch Kauf. Die kleine Herrschaft Ottenstein, die um 1300 von Ahaus abgeteilt und Besitz der Grafen von Solms war, haben die Bischöfe, ebenfalls um 1400, aus der „Ottensteiner Fehde“ teils als Beute heimgebracht, teils zusammen mit Ahaus 1406 durch Kauf erworben. Die Edelherren von Stromberg, 1177 in ein Lehnverhältnis zu Münster getreten, haben sich in allerhand Abenteuern ihre feste Burg Stromberg bei Oelde und ihre umliegenden Herrschaftsrechte verscherzt. Bald nach 1400 ist ihre Herrschaft nach mancherlei heftigen Fehden „uneingeschränkter“ Besitz von Münster. Ihre Herrschaft Börninghausen am Wiehengebirge mit der Burg Limberg haben sie ebenfalls in einer unvorsichtig vom Zaun gebrochenen Fehde an die Grafen von Ravensberg verloren. — Um 1500 endlich setzten sich die Bischöfe von Münster mit Gewalt in den Besitz der kleinen Herrschaft Wildeshausen, die schon 1270 von dem Erzbischof von Bremen ihren Besitzern, den Grafen von Oldenburg, entrisen war.

Die Paderborner Bischöfe, die ihre Machtmittel zumeist in Abwehr ihrer Gegner im Innern erschöpfen mußten, haben dennoch die kleine Herrschaft der Edelherren von Schönberg mit der Trendelburg an der Diemel um 1300 mit Gewalt an sich gebracht, die Burg aber kurz darauf an die Landgrafen von Hessen wieder verloren.

Den kleinen Herrschaften der Diözese Minden wurde die geringe Macht der Mindener Bischöfe nicht gefährlich, wohl aber die Welfen.

Deren Opfer sind schon 1299 die Grafen von Wunstorff-Roden geworden, bei denen es allerdings zweifelhaft ist, ob sie noch oder nur als westfälische anzusprechen sind.

Nur von 11 Fällen wird berichtet, daß der Übergang auf schieflchem und friedlichem Wege, d. h. zumeist durch Kauf, erfolgt sei; doch ist es auch hier nicht immer ohne Zank und Streit und ohne nachdrückliches Geltendmachen des Rechtes des Stärkeren abgegangen. — Im äußersten Süden Westfalens war die kleine Herrschaft Waldenburg am Ende des 12. Jahrhunderts als Erbe der rheinischen Pfalzgrafen den Grafen von Ravensberg zugefallen, von diesen an die Grafen von Sayn und von ihnen wiederum für 2000 Mark Silber 1248 an die Erzbischöfe von Köln verkauft worden. In der Folgezeit aber wurde sie streitig zwischen Mark und Köln und ist erst nach der Soester Fehde unbestrittener kölnischer Besitz.

Die Grafen von Ravensberg haben die kleine Herrschaft der Edelherren von Spenge bald nach 1200 anscheinend durch Kauf an sich gebracht, schließlich auch den Restbesitz der Edelherren von Blankena und der Edelherren von Holte, die beide ihre kostbaren vogteilichen Rechte schon anderweitig verkauft hatten. Die Güter und Rechte der Edelherren von Oesede sind teils von den Ravensbergern, teils von den Tecklenburger Grafen angekauft worden.

Nicht geizig mit Geld haben die Bischöfe von Münster, nachdem sie 1252 mit dem Kauf des calvelagisch-nordravensbergischen Erbes die glückliche Erfahrung gemacht hatten, daß Herrschaft auch für Geld zu kaufen war. Sie haben nacheinander in ihrer Diözese die Herrschaften Horstmar (1269), Lon (1316) und Ahaus (1406) durch Kauf erworben.

Die Bischöfe von Paderborn haben unter langem Hin und Her und nach mancherlei Streitigkeiten schließlich die Herrschaft der Edelherren von Büren kaufen können.

Im Norden Westfalens ist die Herrschaft Bruchhausen möglicherweise Gegenstand eines Verkaufes gewesen. Die Grafen von Oldenburg, von Tecklenburg und von Hoya haben sie sich schließlich geteilt. — Die mit Teilen auf das linke Weserufer noch übergreifende Herrschaft Wölpe ist kurz nach 1300 durch Kauf an die Welfen gefallen. —

Sollte das einmal gesteckte Ziel, der hoheitsrechtlich und räumlich geschlossene Flächenstaat, innerhalb des mehr und mehr zu einem lockeren, föderativen Gebilde absinkenden Reiches Wirklichkeit werden, war die politische Flurbereinigung, als die man das Aufsaugen der Kleinherrschaften bezeichnen möchte, eine harte, aber unerläßliche Notwendigkeit. Die in vorstehender Aufzählung den einzelnen Übergängen, Einverleibungen, Käufen usw. beigetzten Jahreszahlen lassen erkennen, daß dieser Vorgang das ganze Spätmittelalter und darüber hinaus angedauert hat. Im politischen Geschehen dieser Zeit ist er ein ständig aktuelles Problem gewesen. Die Betroffenen haben ihm erbitterten Widerstand entgegen-

gesetzt, die Treffenden mit erbarmungsloser Härte geantwortet. Zwang und Gewalt haben fast immer den Ausschlag gegeben. Wieviel Tragödien sich hier abgespielt haben, wie viele Hoffnungen begraben werden mußten, darüber schweigen die Quellen. Die alten Chronisten haben ihre Geschichten im Auftrage eines Fürsten oder eines Bischofs geschrieben und zu deren Ruhm. Die beiseite Geschobenen haben sie in Gräbern ruhen lassen und vergessen.

QUELLEN UND LITERATUR

- Bartholomäus Anglicus: Capitulum de Westphalia. In: dss. Liber de proprietatibus rerum. Jam nunc... repurgatum procurante Georgis Bartholdo a Braitenberg. Unveränderter Nachdruck der Ausgabe Frankfurt 1601. 1261 S., 1964. dazu Schönbach in: Mittlgn. des Inst. f. österr. Gesch.-Forsch. 27 (1906).
(Vf. englischer Franziskaner, schreibt Mitte des 13. Jahrs., sieht Westfalen als das Land zwischen Rhein und Weser).
- von Winterfeld, L.: Das Westfälische Hansequartier. In: Der Raum Westfalen II, 1, S. 257—352.
- Korte, F.: Die staatsrechtliche Stellung von Stift und Stadt Herford vom 14. bis zum 17. Jahrhundert. In: 58. JBHVR (1956), S. 1—172.
- Leesch, W.: Die Grafen von Rietberg aus den Häusern Arnberg und Ostfriesland. In: WZ 113 (1963), S. 283—376.
- von Winterfeld, L.: Der Werner Städtebund. In: WZ 103/104 (1954), S. 1—12.
- Richter, W.: Geschichte der Stadt Paderborn. 2 Bände, 1903.
- Rother, H.: Geschichte der Stadt Osnabrück. 2 Teile. 1938.
- Prinz, J.: Mimigernaford — Münster. Die Entstehungsgeschichte einer Stadt. Mit 15 Karten. 1960.
- von Winterfeld, L.: Geschichte der freien Reichsstadt Dortmund. 2., erweiterte Aufl., mit 6 Karten. 1956. 3. Aufl., 1960.
- Pape, R.: Über die Anfänge Herfords. Phil. Diss. Kiel 1955. (Maschinenschriftl. Vervielfältigung).
- Engel, G.: Die Stadtgründung im Bielefelde und das münstersche Stadtrecht. 278 S., 9 Pläne. 1952.
(versucht, die Begriffe „Stadtgründung“ und „Gründungsstadt“ auf bestimmte Merkmale hin einzuengen).
- Hömburg, A. K.: Die Städtegründungen des Erzbischofs Engelbert I. von Köln. In: Zwischen Rhein und Weser, S. 138—158.
(setzt „Stadtgründung“ und „Stadterhebung“ bzw. „Gründungsstadt“ und „erbobene Stadt“ gleich).
- Haase, C.: Die Entstehung der westfälischen Städte. Mit 17 Karten. 1960. 2. berichtigte Aufl. mit einem kritischen Nachwort. 1965.
- Schoppmeyer, H.: Der Bischof von Paderborn und seine Städte. (= Studien u. Quellen zur westf. Geschichte, 9).

zu 2. *Schwerpunkte der territorialen Entwicklung*

So gut wie alles politische Geschehen im Spätmittelalter Westfalens zielt auf den Flächenstaat und scheint auf diesem Wege sein Genüge gefunden zu haben. Hatten sich in den Wirren des Investiturstreites einst mächtige Geschlechter wie die Grafen von Werl und

von Cappenberg erschöpft, waren andere, wie die Calvelager Grafen und die von Tecklenburg, in den Bürgerkriegen um Heinrich den Löwen stark heruntergekommen oder, wie die Grafen von Schwalenberg, durch unkluge Hauspolitik von der großen Bühne abgetreten, so erstarkten in der Abwehr gegen Köln, allen voran, die aus dem Hause Altena-Berg abgezweigten Grafen von der Mark. — Bis dahin kaum bemerkt erheben sich im steilen Anstieg die Edelherren zur Lippe, im Norden die Grafen von Hoya und von Oldenburg. Die Ravensberger, einstmalig Calvelager Grafen, sammeln die Reste ihrer Macht und ihres Besitzes am Osning und gewinnen langsam wieder Boden unter den Füßen. An der mittleren Weser festigen sich die Grafen von Schaumburg, und beiderseits der oberen Weser behaupten sich vorerst die Grafen von Everstein gegen den Druck ihrer welfischen Nachbarn im Osten. Das bescheidene Erbe der Grafen von Werl, nach dem Tode des streitbaren Friedrich von den holländischen Grafen von Cuijk mit Friedrichs Tochter erheiratet, wird in ruhiger, aber planvoller Arbeit zur Grafschaft Arnberg ausgebaut. Die Tecklenburger Grafen endlich, in weiblicher Linie 1268 fortgesetzt von den Bentheimer Grafen, 1328 von den Schweriner Grafen, vererben ihren unruhigen Geist auf ihre Schwiegersonnen, und diese schlagen sich weiterhin und zu ihrem Schaden mit ihren Nachbarn, den Bischöfen von Münster und Osnabrück, herum.

Für alle gilt es zu allererst, den Eigenbesitz an Grund und Boden und an liegendem Gut zu möglicher Konzentration zu bringen. Streubesitz wird überall, von den geistlichen Machthabern in gleicher Weise, abgestoßen, wo immer sich Gelegenheit bietet, durch Kauf oder Tausch näherliegende, in eine praktische Verwaltung und Nutzung einzugliedernde Objekte zu gewinnen. Allgemein wird die alte Villikationsverfassung der Grundherrschaft aufgegeben, bei der die Villici, besonders die der entlegenen Bezirke, den Rahm abschöpfen. Die Grundherrschaft wird ämterweise organisiert und durch bezahlte Beamte verwaltet. Das Freibauerntum, soweit es noch besteht, wird mehr und mehr in die Hörigkeit herabgedrückt und zu den neuen „Ämtern“ geschlagen. Die Nutzung der gemeinen Feldmarken wird durch straffe Ordnungen geregelt, der genossenschaftlichen Eigenverwaltung der Bauern entzogen und ihre Besiedlung durch obrigkeitliche bzw. markenherrliche Ansetzung von Markköttern gefördert.

Bedeutung und Ausnutzung des Forstbannes für die Bildung der westfälischen Territorien sind, soweit ersichtlich, noch nicht gewürdigt worden. Es ist nicht anzunehmen, daß etwa die Grafen von der Mark, besonders aber die Bischöfe als Besitzer alter, umfangreicher Forstbänne, die sich hier bietenden Möglichkeiten unbeachtet gelassen hätten. — (Karl Bosl (Forsthoheit als Grundlage der Landeshoheit in Bayern. In: Gymnasium und Wissenschaft. Festgabe zur Hundertjahrfeier des Maximilian-Gymnasiums in München. 1949) hat die im Forstbann enthaltenen Herrschaftsrechte betont und

nachgewiesen, daß z. B. die Landeshoheit im Berchtesgadener Land allein aus dem Forstbann entwickelt worden ist).

Hand in Hand damit gehen die (oben Seite 83 ff. angedeuteten) Erwerbungen der einzelnen Hoheitsrechte, die Ausnutzung der Vogteigewalten und des Forstbannes, Stadtgründungen, Ausbau der Ministerialität als militärischer Macht und Sicherung des Landes durch Burgenbauten. Sie weisen für die einzelnen Territorien kaum gemeinsame Züge bzw. zeitlich gleichlaufende Entwicklungen auf und gehören in die speziellen Territorialgeschichten.

Für die meisten Länder Westfalens liegen Territorialgeschichten vor. Sie sind aber samt und sonders nicht nach einheitlichen oder annähernd einheitlichen Gesichtspunkten ausgerichtet, legen in der Regel das Schwergewicht auf einzelne, jeweils für die Erwerbung der Landeshoheit besonders entscheidende Punkte etwa in Kombinationen wie: Grafschaft, Gogericht, Vogtei, oder: Lehnverbindungen, Besitz und Grundherrschaft, oder: Kirchenorganisation, Erwerbung geschlossener Teile durch Eroberung, Kauf usw. oder ähnlich, und bieten selten ein wirkliches, den gesamten Fragenkomplex erschöpfendes Bild. Fast immer fehlt es ihnen an anschaulichen kartographischen Darstellungen. Die Extreme bilden etwa die Karten zu dem älteren, aber ausgezeichneten Buch von Sello über Oldenburg, die nach Art der Geschichtsatlanten für verschiedene Zeiten den jeweiligen Besitzstand an Ländern flächenhaft zeigen, ohne jedoch die hoheitsrechtliche Entwicklung wesentlich zu berücksichtigen, und die nach dem Punktsystem gearbeiteten Karten von Bockshammer für Waldeck. Letztere sind fast unlesbar, jedenfalls ist es sehr schwer, aus den Darstellungen räumliche Vorstellungen zu gewinnen. Die Entwicklung zum Flächenstaat verlangt flächenhafte Darstellungen, in denen möglichst auch alles Dynamische vermieden ist. Die auf durchsichtige, sich deckende Folien gezeichneten Darstellungen gleichen Maßstabes werden freilich ein unerfüllbarer Wunsch bleiben, so lange dieser nicht eben unwichtigste Teil — auch für die innere Reichsgeschichte nicht unwichtigste Teil — der Landesgeschichte als Betätigungsfeld Doktoranden vorbehalten bleibt. Die Bewältigung solcher Aufgaben erfordert weit mehr Erfahrung und Praxis, als der Anfänger besitzen kann, Praxis besonders in der historischen Kartographie, die bekanntlich nirgendwo gelehrt wird.

Notgedrungen unberührt bleiben müssen hier die von der Wirtschaft im Spätmittelalter ausgegangenen Impulse. Sie mögen politische Entschlüsse gelegentlich mitbestimmen haben; die Quellen lassen uns aber im Stich, so daß wir nicht in der Lage sind, hier etwa aufgetretene Zusammenhänge und Verknüpfungen von Wirtschaft und Politik zu fassen.

Drei Ereignisse, Schickungen, wie sie immer und unversehens in das Leben der großen und kleinen Mächte eingreifen, haben um die Mitte des 14. Jahrhunderts, erstmalig im Spätmittelalter, zu bedeutenderen machtpolitischen Konzentrationen geführt und sich auf die

folgenden Jahrhunderte ausgewirkt. Im Jahre 1346 starben die Grafen von Ravensberg im Mannesstamme aus. Der Letzte des Geschlechtes, Bernhard, vermählte seine Nichte und Erbin, Margarete, einzige Tochter seines vor ihm verstorbenen Bruders, an den Junggrafen und Markgrafen Gerhard von Jülich, nachdem eine bereits beschlossene Eheverabredung mit einem nachgeborenen, für die Nachfolge in der Regierung nicht bestimmten Sohne des Hauses Hessen wieder verworfen war. Margarete erbte von seiten ihrer Mutter auch die im Süden an Westfalen grenzende Grafschaft Berg, so daß nunmehr Jülich, Berg und Ravensberg in eine Hand kamen. Ob Bernhard unter den Söhnen der westfälischen Dynastenhäuser keinen passenden Ehegemahl für seine Erbin gefunden hat oder welche Gründe ihn sonst bestimmt haben, seine Grafschaft an ein außerwestfälisches Haus fallen zu lassen, wissen wir nicht. Vermutlich hat ihn nur die Erwägung geleitet, den Bestand seiner Grafschaft, das in mühevoller Arbeit wiedererrichtete und noch im vollen Wiederaufbau befindliche Erbe seiner Väter durch Bindung an ein mächtiges Haus zu sichern.

22 Jahre später, 1368, starb das niederrheinische Haus der Grafen von Kleve im Mannesstamme aus. Erbin Johanna, des letzten Grafen, war seine Nichte, auch sie mit Namen Margarete. Sie war bereits vermählt mit dem Grafen Adolf von der Mark und Mutter dreier Söhne, der Grafen Engelbert, Adolf und Dietrich. Die drei teilten sich zunächst das väterliche und mütterliche Erbe; nach dem Tode Engelberts aber, 1391, — Dietrich blieb unvermählt und wurde abgefunden — wurden beide Grafschaften, Mark und Kleve, in der Hand Adolfs vereinigt und sind fortan vereinigt geblieben, jede aber, wie auch Ravensberg, mit eigenständischer Verfassung und Verwaltung.

Damals hätten die Grafen von der Mark wohl zur führenden Macht Westfalens aufsteigen können, hätte nicht das Ungestüm Engelberts die zweite Tür, die sich ihnen öffnen wollte, zugeschlagen. In demselben Jahre 1368 entäußerte sich nämlich der letzte, kinder- und erbenlose Graf Gottfried von Arnsberg-Cuijk, das Ende seiner Tage vor Augen, seines Besitzes. Mit Engelbert, seinem Verwandten und mutmaßlichen Erben, hatte er sich kurz vorher tödlich verfeindet; denn Engelbert, unter den westfälischen Dynasten seiner Zeit wohl die markanteste, aber auch härteste Persönlichkeit — wo immer in Westfalen die Waffen klirrten, war er dabei —, hatte ihn in einer aus nichtigen Anlässen vom Zaune gebrochenen Fehde bekriegt und ihm, ohne Rücksicht auf seine Person und sein Alter, schwere und demütigende Bedingungen auferlegt. Damit hatte er sich jede Aussicht auf das schöne Erbe verscherzt. Gottfried verkaufte seine Grafschaft für 120 000 rhein. Goldgulden dem ewigen Feind und gefährlichen Nachbarn der Grafschaft Mark, dem Erzbischof von Köln. Zu diesem Entschluß hat den alten Grafen, wie es in der Verkaufsurkunde angedeutet wird, eine andere Bedrohung veranlaßt, die schon lange seinen Lebensabend umdüstert hatte.

Köln hatte im Laufe der Zeit alle um die Grafschaft Arnsberg herum liegenden kleinen Herrschaften an sich gebracht. Gottfried fühlte die Umklammerung wie einen Würgegriff an seinem Leben. Vielleicht hat ihn auch — warum sollte es nicht auch einmal so gewesen sein? — der Gedanke gelehrt, seinen Untertanen zu ersparen, daß auf ihren Rücken ein Streit um sein Erbe ausgetragen würde. So glaubte er seiner Sorge am besten ledig zu werden. Er ist nach Köln gegangen und hat die drei letzten Jahre seines Lebens dort in Ruhe und Frieden zugebracht. Der dankbare Erzbischof ließ ihm im Dome ein prächtiges Grabmal richten.

Mit der Erwerbung Arnsbergs rückte Köln plötzlich hinter Münster zur zweitgrößten Territorialmacht Westfalens auf. Die Grafschaft Arnsberg, vermehrt um die Randgebiete im Nordosten, Osten und Süden, erscheint jetzt als „Herzogtum Westfalen“ auf der politischen Landkarte Westfalens. Was Köln mit dem neuen Namen andeuten wollte, konnte nicht zweifelhaft sein. Die bei Worringen begrabenen Hoffnungen konnten von hier aus bei passender Zeit wiedererweckt werden.

Einstweilen aber behauptete Münster noch den ersten Platz. Unter seinem Bischof Heidenreich von Wulf im Innern neu erstarkt, erwuchs ihm in seinen Nachfolger Otto aus dem Hause der Grafen von Hoya ein zielstreber Regent, „wohl der bedeutendste spätmittelalterliche Bischof von Münster, staatsklug, rücksichtslos und kriegerisch“ (Rothert). Gestützt auf den 1252 erworbenen calvelagischen Besitz um Vechta und im Bunde mit Osnabrück, Hoya und Bentheim gelang es ihm, den „wilden“ Grafen Klaus von Tecklenburg in mehreren Fehden um die Wende des 14. Jahrhunderts dessen alten und ausgedehnten Besitz im Osnabrücker Nordlande, um Cloppenburg, Friesoythe und Sögel (Hümmling), zu entreißen. Dazu mußte Tecklenburg einen Streifen Landes beiderseits der mittleren Ems mit der Burg Bevergern an Münster abtreten, so daß Münster auch den freien Zugang zu den nordländischen Teilen seiner nunmehr um das doppelte vergrößerten Herrschaft gewann. Das fortan so genannte „Niederstift Münster“ reichte von der holländischen Grenze im Westen bis an die Hunte im Osten, während das Gebiet der eigentlichen Diözese von nun an den Namen „Oberstift Münster“ führte.

Inzwischen machte sich auch das Haus Jülich-Berg, um Ravensberg vermehrt, in Westfalen bemerkbar. Zwei seiner Söhne, Gerhard, Dompropst von Köln, und sein jüngerer Bruder Wilhelm, bewarben sich gleichzeitig um die Bischofsstühle von Minden und Paderborn. Gerhards Bemühungen um Minden schlugen nach anfänglichem Erfolge fehl; er blieb aber in der Grafschaft Ravensberg und hatte, obwohl von schwacher körperlicher Konstitution, weiterhin seine Hand im Spiele bei allen Umtrieben und abenteuerlichen Unternehmungen seines kriegerischen Bruders Wilhelm. Dieser, erst 18jährig, hatte 1401 seine Wahl als Bischof von Paderborn

durchgesetzt. Auf Grund der Tradition seines Hauses hielt er sich dann auch für den erzbischöflichen Stuhl von Köln prädestiniert, unterlag aber in der Wahl seinem Gegenkandidaten, dem Grafen Dietrich von Moers (1414). Mit der Annahme der geistlichen Weihen war es ihm indessen nicht so eilig. Als „Elekt von Paderborn“ schlug er sich beständig in Fehden mit dem Paderborner Stiftsadel und anderen herum. So griff er 1409 in die seit 5 Jahren laufende Eversteinsche Fehde ein, als diese einem für die everstein-lippische Partei unglücklichen Ausgang entgegenging. Die Grafen von Everstein hatten mit den Edelherrn zur Lippe einen Erbvertrag abgeschlossen, die Herzöge von Braunschweig-Lüneburg aber, die alten Gegner der Eversteiner, den Vertrag nicht anerkannt. Darüber war es zur Fehde gekommen. Wilhelm ergriff unter fadenscheinigen Vorwänden gegen die Lipper Partei, fiel in das lippische Land ein, richtete erheblichen Schaden an und zwang die erschöpften Lipper, ihm zur Sicherung seiner Forderung auf eine Kriegsschädigung von 2000 Goldgulden die Herrschaft Enger als Pfand einzuräumen.

In Paderborn war man von den kriegerischen Ambitionen seines jungen Bischofs gar nicht erbaut. Statt daß er, wie man gehofft hatte, die Ordnung im Stift wiederherstellen würde, schuf er nur neue Unordnung. Und als er in Anwendung eines seinem Hause im Jahre 1400 verliehenen päpstlichen Privilegiums mit Reformplänen gegen Kirchen und Klöster hervortrat, verlor das Domkapitel die Geduld. Es erklärte ihn kurzerhand für abgesetzt und berief dessen Widersacher bei der Kölner Wahl, Erzbischof Dietrich von Moers, der sich bereits als gewandter und tätiger Politiker einen Namen gemacht hatte, für 10 Jahre zum Administrator des Stiftes.

Welch eine Fanfare für den Kölner Erzbischof! Nach Arnsberg jetzt auch Paderborn! Dem in allen Künsten und Unkünsten der Politik beschlagenen, maßlos ehrgeizigen, machthungrigen und skrupellosen Dietrich von Moers schlug die Stunde. Kölns Zeit schien wiedergekommen!

Seines Gegners in Paderborn, des jungen Wilhelm von Berg, der sich natürlich nicht einfach absetzen ließ, entledigte Dietrich sich aus dem Handgelenk und in einer Weise, deren geschmacklose Unverfrorenheit selbst den Zeitgenossen ein Kopfschütteln abgenötigt hat: Er bot ihm eine Frau an, seine Nichte Adelheid von Tecklenburg, und eine stattliche Mitgift dazu. Der junge Mann ging darauf ein, führte die Braut heim und zog sich in die Grafschaft Ravensberg zurück, die ihm als Paragium zugewiesen war. — Dann steckte sich Dietrich in aller Heimlichkeit hinter Papst und Kaiser und erreichte, daß die auf 10 Jahre begrenzte Administratur Paderborns für ihn in eine lebenslängliche umgewandelt wurde. Das wurde eines Tages ruchbar, und als damit auch seine weitere Absicht an den Tag kam, das Bistum Paderborn samt seinem Domkapitel aufzuheben und dem Erzstift Köln zu inkorporieren, erhob sich in Paderborn und in ganz Westfalen ein Sturm der Entrüstung. Das Domkapitel setzte Himmel

und Hölle in Bewegung, den Papst, den König, das Kardinalskollegium, das Baseler Konzil und seinen Metropoliten, den Erzbischof von Mainz, um das unerhörte („numquam auditum“), niemals dagewesene Beginnen abzuwenden. Aber Dietrich wußte sie alle hinzuhalten. Er verschanzte sich hinter harmlosen Ausreden, spielte einen Gegner gegen den anderen aus, versprach goldene Berge und drohte gleichzeitig mit Gewalt. Die Stadt Paderborn gewann er sogar für sich. Er war Bischof von Paderborn, wenn auch nur unwillig vom Domkapitel ertragen, und ist es bis an sein Lebensende geblieben. Sein Ziel würde er vielleicht erreicht haben, hätte er sich nicht in neue Abenteuer gestürzt.

Die Stadt Soest traute den Listen des gefährlichen Mannes schon lange nicht mehr und wurde aufsässig. Als er neue Steuern verlangte, seine Hoheit über Stadt und Börde restlos durchgeführt sehen wollte und die Rechte und Privilegien der Stadt anzutasten unternahm, sagte sie ihm den Gehorsam auf, wählte ihren Nachbarn, den Jungherzog Johann von Kleve-Mark, zum Schutzherrn und bereitete ihm einen jubelnden Empfang, als dieser mit 200 bewaffneten Reitern in die Stadt einritt, und huldigte ihm. Dem Erzbischof schrieb die Stadt den berühmt gewordenen Absagebrief, den die Überlieferung in die lapidare Kürze gekleidet hat: „Wetet, Bishop Dietrich, dat wi den Junker van Kleve lever hebbet danne Juwe und wert Juwe hiermet afgesegget!“ In Wirklichkeit hat er ein wenig wortreicher und höflicher gelautet. — Das war der Anfang der Soester Fehde (1444).

Der Erzbischof hatte die Kräfte der wie Dortmund wohlbefestigten Stadt Soest und die Entschlossenheit ihrer Bürger unterschätzt. In jahrelangen Plänkeleien zog sich die Fehde hin, verschlang Geld und Gut und brachte den Erzbischof keinen Schritt weiter, zumal es ihm trotz eifrigen Werbens nicht gelang, wirksame Waffenhilfe aus Westfalen zu erhalten. Selbst sein Bruder Heinrich von Moers, Bischof von Münster und Osnabrück, konnte ihm wenig helfen, da seine Städte, Münster und Osnabrück, es mit Soest hielten. So verschloß sich jetzt auch die Stadt Paderborn, trotzdem Dietrich bei Ausbruch der Fehde auf die Inkorporation des Stiftes förmlich verzichtet hatte. Da schien ihm der Zufall die erwünschteste Hilfe in die Hand spielen zu wollen. Für schweres Geld verpflichtete er sich ein in Obersachsen beschäftigungslos stehendes, hussitisches Heer von 8000 thüringischen und böhmischen Söldnern, Ketzern, gegen die er selbst einmal in christlichem Eifer zu Felde gezogen war. Das verschlug jetzt nichts. Er gedachte sie sogar für weitere Zwecke zu verwenden, war Soest einmal bezwungen.

Das Heer wurde herangeführt und überschritt, inzwischen auf 12 000 Mann angewachsen, im Juni 1447 bei Holzminden die Weser. Den Schreckensruf „Der Böhmann kommt!“ vor sich her, durchzog es sengend und brennend das Soest freundliche Lipperland, holte sich aber vor Lippstadt eine Abfuhr.

Mit seinen eigenen Truppen verfügte der Erzbischof nunmehr

über ein für die damalige Zeit sehr großes Heer von 15 000 Mann. Die Stadt wurde regelrecht eingeschlossen und aus 300 Geschützen 14 Tage lang beschossen. Am 19. Juli sollte sie im Sturm genommen werden.

Der Angriff brach kläglich zusammen. Das Feuer der schauerlich tönenden, aber wenig wirkungsvollen Donnerbüchsen hatte nirgends Breschen geschossen, und die Sturmleitern der Böhmen reichten meistens nicht bis zur Höhe der Mauern hinauf. Die Soester, Männer und Frauen, empfingen die Angreifer mit einem Hagel von Geschossen und Pfeilen, Steinen, siedendem Pech und was immer sich bot. Der Erzbischof war mitten unter den Angreifern; aber er konnte das Unheil nicht wenden. Vor dem entschlossenen Widerstand der Soester gaben die Söldner auf, bevor es überhaupt zu ernstlichen Nahkämpfen gekommen zu sein scheint. Nur 50 Tote wurden auf kölnischer Seite gezählt, in der Stadt sogar nur 10. Zwei Tage später, als die Verpflegung ausblieb und Dietrich mit der Soldzahlung — 200 000 Goldgulden wurden gefordert — in Verzug geriet, kehrten ihm die Söldner den Rücken und marschierten ab.

Die Feindseligkeiten zogen sich noch ein volles Jahr hin. Einer Entscheidung in offener Feldschlacht, die der Jungherzog und die Soester anboten, wich der Erzbischof aus. So kam es im April des folgenden Jahres, 1449, durch Vermittlung des Papstes in Maastricht zu einem Friedensschluß. Für Köln war er insofern nicht ganz ergebnislos, als ihm die Länder Fredeburg und Bilstein endgültig zugesprochen wurden. Im übrigen aber hatte Dietrich schweren Verlust an Prestige erlitten und dem Erzstift eine Schuldenlast aufgebürdet, an der seine Nachfolger noch lange zu tragen haben sollten. Auch Soest hatte sich in gleicher Weise erschöpft. Die stolze Unabhängigkeit, die es errungen hatte, hat den Verlust an innerer, wirtschaftlicher Substanz nicht wettmachen können.

Noch zweimal hat Dietrich von Moers versucht, das Glück zu zwingen. In Jülich-Berg-Ravensberg war inzwischen Gerhard, der Sohn des Paderborner Elekten Wilhelm, nach dem Tode seines kinderlosen Vaterbruders zur Regierung gekommen. Da auch seine Ehe kinderlos zu bleiben schien, trat Dietrich an den immer um Geld Verlegenen mit dem Vorschlage eines Erbvertrages heran und wußte ihn dafür zu gewinnen. Dietrich legte eine erkleckliche Summe Geldes als Anzahlung auf den Tisch und ließ sich als entsprechende Vorleistung der anderen Seite von den Ländern und Städten Gerhards bereits im voraus huldigen. Als bald erhob sich, nicht anders als seiner Zeit gegen die everstein-lippische Erbverbrüderung, ein Einspruch von gewichtiger Seite. Johann von Kleve-Mark, Soests geliebter „Junker“, inzwischen ebenfalls zur Regierung gekommen und von einer mehrjährigen Reise ins Heilige Land zurückgekehrt, meldete Erbansprüche an und focht den Vertrag an. Man verhandelte hin und her, bis ein neues Ereignis dazwischen trat und das Schwert wieder das letzte Wort sprechen mußte. Um diese Zeit nämlich war der Bischofsstuhl von Münster durch den Tod Heinrichs von Moers vakant geworden.

Um seine Wiederbesetzung entspann sich ein langer und schwerer Streit. Das münstersche Domkapitel im Bunde mit der aufstrebenden Stadt Münster, die sich anschickte, Dortmunds bisher führenden Platz unter den Städten Westfalens einzunehmen, und unterstützt von dem Grafen Johann von Hoya, dem nordöstlichen Nachbarn des Niederstiftes, entschied sich für dessen Bruder, Erich von Hoya als ihren Kandidaten. Das rief Dietrich auf den Plan. War Soest für Köln verloren und Paderborn nicht viel mehr als ein Titel, so bot Münster jetzt noch einmal ein Ziel seinen nimmer rastenden Plänen. Dem Hoyaer Kandidaten stellte er seinen zweiten Bruder, Walram von Moers, entgegen. Beide betrachteten sich bereits als gewählt und erschienen im Stift, die Waffen gegeneinander erhoben. Die „Münstersche Stiftsfehde“ (1450—1456), ebenso langwierig wie die Soester Fehde, mit heftigen Waffengängen und schweren Heimsuchungen für das Stift verbunden, sollte die Entscheidung bringen. Sie entschied aber nicht die münstersche Bischofswahl; denn keiner der beiden Kandidaten fand die päpstliche Bewilligung. Nicht Hoya und Moers standen sich schließlich als Gegner gegenüber, sondern Köln und Kleve-Mark; denn Johann von Kleve hatte natürlich sofort in die Fehde eingegriffen und die Führung des Kampfes übernommen. Jetzt ging es um den Anspruch Kölns auf die Vormacht in Westfalen!

Dem Erzbischof gelang es zwar, in einem Treffen bei Varlar (1454) einen militärischen Erfolg zu erringen; aber ihn auszunützen fehlte ihm die Kraft. Er war am Ende. Alles war ihm unter den Händen zerronnen. Auch die Hoffnung auf das jülich-bergisch-ravensbergische Erbe wurde eine Enttäuschung. Im Jahre nach Varlar wurde dem Herzog Gerhard der langersehnte Sohn und Erbe geboren. Den Streit um den münsterschen Bischofsstuhl entschied ein Machtspruch des Papstes. Johann von Pfalz-Bayern wurde zum Bischof von Münster ernannt. Zum ersten Male erschien ein Mitglied des Hauses Wittelsbach auf einem westfälischen Bischofsstuhle.

Dietrich nahm es widerspruchslos hin. Alt geworden und von Schulden erdrückt, mit sich selbst und der Welt zerfallen, lebte er den Rest seines Lebens zu Ende. 1463, nach 50jähriger Regierung, ist er gestorben. Sein Tod hat den Schlußstrich gezogen unter ein langes und inhaltsschweres Kapitel westfälischer Geschichte. Seine Nachfolger haben endgültig darauf verzichtet, die Fußspuren eines Philipps von Heinsberg, Engelberts des Heiligen, Konrads von Hochstaden und Siegfrieds von Westenburg, soweit sie nach Westfalen führten, aus dem Schutt der Vergangenheit wieder aufzugraben. —

Johann von Kleve-Mark war klug genug, sich mit dem neuen Herrn von Münster gut zu stellen. Er führte ihn selbst mit prächtigem Geleit in seine Hauptstadt. Der alte Gegner des Hauses Mark, Köln, war aus dem Felde geschlagen. Rivalitäten mit Münster waren nicht zu befürchten; die Lippe bildete eine klare Grenze der beiderseitigen Interessensphären.

Tatsächlich richtete Münster, nachdem es 1466 beim Tode seines Bischofs Johann von Pfalz-Bayern den Bremer Erzbischof Heinrich von Schwarzburg auch zu seinem Bischof gewählt hatte, seine ganze Kraft nach Norden. In Fehden mit den Grafen von Oldenburg gewann es Harpstedt und die Grafschaft Delmenhorst und schob dadurch die Grenze des Niederstiftes bis an die untere Weser vor. Münster war nun das größte Territorium Westfalens; ob es auch die Machtmittel und die einigenden Kräfte entwickeln würde, die Führung in Westfalen zu übernehmen, mußte die Zukunft lehren. —

Was sich in dem von großen und kleinen Fehden erfüllten letzten Jahrhundert des Mittelalters in Westfalen sonst ereignet hat, ist nur insofern von Bedeutung, als die nach der „Flurbereinigung“ lebensfähig gewordenen Länder teils, wie Osnabrück, Lippe, Schaumburg, Hoya, Diepholz, Oldenburg und Bentheim, auch die kölnischen Recklinghausen und Arnsberg, ihren Bestand festigen und sichern konnten, andere aber, wie Minden und Paderborn, weiterhin um ihre Existenz zu ringen hatten, noch andere, wie Waldeck und Rietberg, in außerwestfälische, hessische, Lehnsabhängigkeit gerieten, während die nach wie vor unruhigen Tecklenburger in häßlichem Streit der Väter, Söhne und Enkel untereinander fortfuhren, ihre eigene Existenz zu untergraben.

In Osnabrück war 1455 Konrad von Diepholz, „der prächtige Mann“ (Rothert), zum Bischof gewählt worden. Im Verein mit seinem klugen Ratgeber, dem Osnabrücker Bürgermeister Ertwin Ertman, stellte er Ruhe und Ordnung wieder her und bescherte dem Stift eine längere Friedenszeit. Anders ging es in Lippe. Unter der achtzigjährigen Regierungszeit Bernhards VII. mit dem Beinamen „Bellicosus“, „der Kriegerische“, hat das Land auch nach der Soester Fehde unruhvolle Zeiten erlebt. Bernhard schlug sich ständig mit seinen Mindener und Tecklenburger Nachbarn und anderen herum. Rheda den Tecklenburgern wieder abzugewinnen, gelang ihm nicht; aber das sonst Errungene, Sternberg und die Schwalenberger Besitzungen, wußte er zu halten, und von Lippstadt, das seit 1376 den Grafen von der Mark verpfändet war, rettete er wenigstens die Hälfte für Lippe. (Das merkwürdige Verhältnis, daß die Stadt zwei Herren hatte, ist bis tief in das 19. Jahrhundert bestehen geblieben. Erst 1850 hat Lippe gegen Entschädigung ganz Lippstadt an Preußen abgetreten).

Das Stift Minden stand immer noch in Abwehr gegen seine Nachbarn, die Hoyaer und Schaumburger Grafen; zudem ließen die Welfen ihre Absicht deutlich werden, das Stift unter ihre Schutzherrschaft zu bringen. — Paderborn kam unter den Fehden des Stiftsadels gegeneinander und gegen den Bischof nicht zur Ruhe.

Der eigenpolitischen Rolle der Städte ist bereits gedacht worden. Sie fanden an ein gewissen Rückhalt an ihrer Zugehörigkeit zur Hanse. Das führte auch zu gewissen politischen Bindungen, indem die Städte sich verpflichten mußten, dem Bunde für den Ernstfall

eine Anzahl bewaffneter Krieger zur Verfügung zu stellen, eine Verpflichtung, die aber wohl selten — oder niemals? — Wirklichkeit geworden ist. Stark gehemmt in ihrem Eigenleben wurden die Städte durch die überall aufflackernden *Zunftkämpfe*. Das in Zünften straff organisierte handwerkliche Element der Städte verlangte seinen Anteil an dem Stadtre Regiment gegen die Oligarchie der alten Ratsgeschlechter. Darüber ist es zu schweren Tumulten gekommen in Dortmund, Soest, Münster, Osnabrück (Lennethun-Aufstand) und in Minden („Mindener Schicht“). In Lemgo kam es soweit, daß die Handwerker mit Kind und Kegel auszogen, vor der Stadt eine Neustadt bauten und sich dort niederließen. Fast immer hat der Rat schließlich die Macht mit den Zünften teilen müssen. — In den Bischofsstädten führten die *Bischofswahlen* häufig zu Konflikten zwischen Bürgerschaft und Domkapitel, so besonders in Münster vor Ausbruch der Stiftsfehde; denn die Domkapitel zeigten sich fremden Einflüsterungen und fremdem Gelde nicht unzugänglich. Ein gewichtiges Wort sprach dabei auch der *Stiftsadel* mit; wie überhaupt die *Ministerialitäten* aller Territorien, geistlicher sowohl wie weltlicher, schon frühzeitig ein Mitspracherecht in allen Landesangelegenheiten erworben hatten. Die Wendung „nach Rat unserer Freunde haben wir (der Landesherr) beschlossen...“ kehrt in den Urkunden immer wieder. Als eigener Stand und verfassungsmäßige Institution war der niedere Adel auf den territorialen Landtagen neben der Geistlichkeit und den Städten vertreten, nahm mit ihnen das Recht der Steuerbewilligung in Anspruch und erreichte häufig sogar, daß der Landesherr ohne seine, des Adels, Zustimmung keine Fehde anfangen durfte.

Bleibt noch die Frage offen: Haben aus diesem spätmittelalterlichen Raum Westfalen Kräfte über die Grenzen des Raumes hinaus, nach außen, gewirkt und Wirkungen hinterlassen, sei es durch diplomatische Handlungen, sei es durch das beliebteste Mittel der Politik, die Gewalt? Die Antwort ist nicht zweifelhaft. Aber bedeutet ihr *Nein* ein Bedauern? Ein Mangel an Initiative, an zukunftsweisendem Mut im Wettstreit der Völker? — Der „streitbare“ Friedrich von Arnsberg, Bernhard, der „Große“ aus dem kleinen Lippe, und seine Söhne, ein Engelbert von der Mark und alle ihre Genossen, weltliche und geistliche, sind gewiß keine friedlichen Taugen gewesen. Die Sprache des Schwertes war ihnen leichter verständlich als die schweren Gebote Gottes. Aber die Welt zu gewinnen, auf fremden Schlachtfeldern Lorbeeren zu pflücken, sich mit den blutigen Ruhmeskränzen der Eroberer zu schmücken, das ist ihnen nie in den Sinn gekommen. *Ihre Welt* war Westfalen. Was darin auszumachen war, untereinander, miteinander und gegeneinander, genügte, sie, die allzeit steifnackig auf dem Ihrigen Beharrenden, vollauf zu beschäftigen und Fremde fernzuhalten. Was draußen geschah, ließen sie geschehen, mußten es wohl geschehen lassen, wie die Dinge einmal lagen.

Sie wären also im Grunde genommen die biedereren Ofenhocker

des Heiligen römischen Reiches gewesen? Verwunderlich genug: sie waren es keineswegs. In Scharen sind sie dem lockenden Ruf des Ostens gefolgt. Der Name des Ordensmeister *Wolter von Plettenberg*, des Westfalen und Bezwinners der Russengefahr in den Schlachten an der Seritza (1501) und am See Smolina bei Pskow (Pleskau) (1502) umschließt ein langes und unglückliches Kapitel deutscher Geschichte, deutscher, nicht mehr westfälischer. —

Mit Recht ist wohl gesagt worden, daß den Westfalen die Begabung für politische Aufgaben größeren Stiles im Spätmittelalter, bedingt durch die gewollte, teils auch erzwungene Abkapselung in ihrem „Raume“ verlorengegangen sei. Die eigentliche, im Innenpolitischen stärker begründete Begabung der Westfalen lag in ihren *Rechtsschöpfungen*. Damit, und damit auch allein, sind sie über die Grenzen ihres Raumes hinausgedrungen und zu Wirkung von größerer Dauer gekommen. Es war nicht so sehr die *Feme*. Sie hat zwar den Namen Westfalens durch das ganze Reich getragen und Kaiser, Könige, Fürsten und Städte zeitweise in ihren Bann gezogen. Sie entsprang dem hohen Sinn der Westfalen für Recht und Gerechtigkeit und machte sich selbst zum Richter, als die höchsten richterlichen Gewalten im Reiche verfielen. An der eigenen Maßlosigkeit und dem Anspruch, jedes Verfahren im Reich an sich zu ziehen, ist sie bald gescheitert. Viel größere Bedeutung kommt den in Soest, Dortmund und Münster entwickelten *Stadtrechten* zu. Als „westfälische Stadtrechte“ sind sie in alle Welt gegangen. In Magdeburg und Lübeck, in Bergen, Memel, Dorpat, Reval und Riga, ja bis hinunter nach Kiew und Odessa galt westfälisches Recht.

zu 3.

Manifestationen gesamtwestfälischen Denkens

Mag etwa die Entscheidung des letzten Ravensberger Grafen für Jülich und das Wirken der Grafen von der Mark beiderseits des Rheins im gewissen Sinne der Vorstellung eines gemeinwestfälischen Gedankens zuwider laufen, so kommt doch der Wille zu einem gesamtwestfälischen Denken und Handeln im späten Mittelalter immer wieder zum Vorschein, wenn man die tragenden Ereignisse dieser Zeit an sich vorüberziehen läßt. In der Abwehr Kölns, in den Landfriedensbündnissen und Städtebünden, in der Besetzung der Bischofsstühle, zu denen Landfremde erst spät und nur ungern zugelassen wurden, in dem ausschließlichen Gebrauch der einheimischen Stadtrechte, nicht zuletzt auch, — was hier außer Betracht geblieben ist —, in den kulturellen und volksmäßigen Zusammenhängen ist er immer wieder zum Ausdruck gekommen. Indessen ist die Frage nach wirklichen, in Worte gekleideten Manifestationen eines solchen gesamtwestfälischen Denkens und Handelns mit einer Interpretation von Ereignissen und Erscheinungen noch nicht beantwortet. Ausgesprochen ist es in Tat, soweit bis jetzt ersichtlich, überhaupt nicht, es sei denn, daß man ein allerdings leicht verspätetes Zeugnis dafür

in Anspruch nehmen will: Im Jahre 1536 schrieb Graf Jobst von Hoya an den Grafen Simon zur Lippe, „unser aller Haupt und Ältester“, einen Brief und bat ihn, ihrem, der westfälischen Grafen, Interesse zu einer Unterredung über ihre gemeinsamen westfälischen Angelegenheiten die übrigen westfälischen Grafen und Herren einzuladen (Lipp. Reg. IV, 3254). Die Bitte steht wohl im Zusammenhang mit der Einrichtung des Westfälischen Kreises, dessen Direktorium damals Simon zur Lippe führte. — Aus dem eigentlichen Mittelalter sind ähnliche Zeugnisse bis jetzt nicht bekannt geworden; vielleicht ruhen sie noch in den Archiven.

Wie die Bitte des Grafen Jobst von Hoya auch gemeint ist und in welchen Zusammenhang sie gehört, zugegeben werden muß, daß sich die immer noch lebhaft diskutierte Diskussion über das Problem eines politisch-historischen Raumes Westfalen im Mittelalter an diesem wichtigen Punkte in einer gewissen Verlegenheit befindet. Es gibt aber eine für diese Frage bisher nicht beachtete Urkunde vom Jahre 1315 (WUB VIII, 993), die schon eine deutlichere Sprache spricht. Graf Otto IV. von Ravensberg bekundet darin, daß er den Herren von Korff Urfehde geschworen hat. Es war eine Fehde vorausgegangen wegen der Korffschen Burg Harkotten im münsterisch-ravensbergischen Grenzgebiet. Der Graf war in der Fehde unterlegen und in die Gefangenschaft der Korffs geraten. Als einen Bruch der Urfehde wollen die beiden Gegner es nicht ansehen, wenn der Graf erneut die Waffen gegen die Korffs erheben würde, weil diese aus Bündnis- oder ähnlichen Verpflichtungen bestimmter, genannter Fürsten und Herren dem Grafen erneut feind geworden wären. Ein anderer Grund für diese von beiden Parteien anerkannte Freistellung des Grafen aus der Urfehde wird nicht angegeben. Es ist auch nicht wichtig, danach zu fragen; denn dergleichen Vorbehalte und Ausnehmungen sind nichts Ungewöhnliches. Sie erstrecken sich aber immer nur auf einzelne, der einen oder der anderen Partei benachbarte, befreundete oder verbündete Mächte. Im vorliegenden Falle jedoch werden nicht einzelne ausgenommen, sondern alle westfälischen weltlichen und geistlichen Fürsten und Herren, von dem Erzbischof von Köln als Herzog von Westfalen und den Grafen von der Mark im Süden bis zu den Grafen von Oldenburg und von Hoya im Norden, alle in dem Raume zwischen Rhein und Weser, Wupper und Nordsee (Friesengrenze) Machtgebietende. Bis auf den Grafen von Waldeck fehlt keiner, und kein außerwestfälischer ist unter ihnen, nicht einmal Graf Ottos Schwager, der Graf von Berg.

Eindeutig wird hier die Gesamtheit der westfälischen Länder als ein im politischen Sinne zu verstehendes und anerkanntes Faktum herausgestellt und zur Voraussetzung eines politischen Vertrages gemacht. Eben diese Gesamtheit wird hier — um den bekannten Ausdruck des Philosophen Karl Jaspers im übertragenden Sinne zu gebrauchen — als das alle Umgreifende empfunden und ausgesprochen und selbst von dem Sieger, den Korffs, die ihrem Gegner in diesem Verträge erniedrigende Bedingungen diktieren

konnten, als etwas über allem Stehendes, Unantastbares anerkannt, wenn es um Krieg und Frieden, Leben oder Tod, Sein oder Nichtsein geht.

Die westfälischen Länder haben auch im Spätmittelalter in ihrer Gesamtheit keinen „Staat“ gebildet, das ist richtig. Einen Herzog, der über alle gebieten konnte, haben sie strikt abgelehnt, und allen Versuchen der Kölner Erzbischöfe nach dieser Richtung sind sie mit der Waffe entgegengetreten. Aber was sich hier, in der Urkunde von 1315, sei es auch nur als eine Vorstellung, doch mit aller wünschenswerten Deutlichkeit manifestiert, kann in seiner klaren politischen Ausprägung schwerlich anders angesprochen werden als ein *S t a a t s - g e d a n k e*.

Dieser Staat der Westfalen war weder sichtbar noch greifbar, kein Gebilde, von dem bestimmte und zwingende Machtaussagen ausgehen konnten. In seiner Umgreifung „regierte“ er; dem einzelnen aber sollte er möglichst weit vom Leibe bleiben. Er sollte so wenig verwalten und so wenig herrschen wie nur möglich, mit einem Wort: er sollte nicht Selbstzweck werden. Die Freiheit des einzelnen sollte von ihm unangetastet bleiben.

Kein Zweifel, daß eine solche Vorstellung als „Staatsgedanke“ in mehr als einer Beziehung problematisch, man würde sagen: unrealistisch, war; dennoch: er hat 300 Jahre lang bestanden und seine Wirksamkeit immer wieder und in mancherlei Formen hervorgekehrt.

Jülich-Berg-Ravensberg an Kleve-Mark

Zwei Heiraten, die von 1346 und 1368, hatten — neben anderen Ereignissen — die Geschichte Westfalens im Spätmittelalter einmal in neue Wege gelenkt. Am Ende dieser Epoche, auf der Schwelle der Neuzeit, steht wieder eine Heirat. Herzog Wilhelm IV. von Jülich-Berg-Ravensberg hatte nur eine Tochter, Maria. Sie war seine Erbin und wurde 1496 dem Jungherzog Johann von Kleve-Mark verlobt. Nachdem Erbansprüche des Hauses Wettin auf dem Verhandlungswege ausgeräumt waren, wurde 1510 in Düsseldorf die Hochzeit gefeiert. Im Jahre darauf starb Herzog Wilhelm. Jülich, Berg, Ravensberg und die Grafschaften Kleve und Mark fielen damit in eine Hand. Den alten Grafen von der Mark, seit 1417 mit dem Herzogstitel geschmückt, gestützt auf eine große und reiche Ländermasse mit blühenden Städten, Gewerbe und Industrien und auf starke militärische Kräfte, erschien es nunmehr bestimmt, Führung und Vormacht am Niederrhein und in Westfalen zu übernehmen.

QUELLEN
(köln. Westfalen, Mark pp.)

Sauerland, H. V.: Urkunden und Regesten zur Geschichte der Rheinlande aus dem Vatikanischen Archive. 7 Bände, 1902—1913.
(von 1294 bis 1415; enthält viel für Westfalen).

Chronica praesulum et archiepiscoporum Coloniensis ecclesiae. Hrsg. von Eckbertz in: Annalen des Hist. V. für den Niederrhein II und in Fontes rerum Rhenanorum I. — Fortsetzung von Schwefe hrsg. von Seibertz in seinen Quellen der Westf. Gesch. I. (1857).

(Vf. unbekannt; wertvoll für 1300 bis 1370; fand in Westfalen starkes Interesse und wurde von dem Soester Dominikaner Jacob von Schwefe, auch Jacob von Soest genannt, fortgesetzt bis 1440).

Nedderhoff, J.: Cronica Tremonensium. Hrsg. von E. Roese. 1880. (reicht bis zum Ende der Großen Dortmunder Fehde 1389, schildert aus Mitleben den Besuch Karls IV. in Dortmund).

Westhoff, D.: (Dortmunder) Chronik des ... von 750—1550. Hrsg. von J. Hansen in: Die Chroniken der westf. und niederrhein. Städte 1 (1887), S. 147—477, mit Beilagen.

von Kerkhörde, J.: (Dortmunder) Chronik des ... von 1405—1465. Hrsg. von J. Frank u. J. Hansen in: ebdt., S. 1—146.

Hansen, J.: Westfalen und Rheinland im 15. Jahrhundert. Bd. 1: Die Soester Fehde; Bd. 2: Die münstersche Stiftsfehde. 1888, 1890. (= Publikationen aus den K. Preussischen Staatsarchiven 34, 42).

(bisher einzige größere Aktenpublikation zur westfälischen Geschichte; hervorragendes Quellenwerk mit bemerkenswerten Einleitungen).

von der Lake, Bartholomeus: Historia der Twist, Veede und Uneinigkeit tuschen ... Dyderick Ertzbyschop tho Collen und der ... Stadt Soyst (Geschichte der großen Soester Fehde von Bartholomeus von der Lake 1444—1447). In: J. S. Seibertz: Quellen der westfälischen Geschichte II (1860), S. 254—407. — Neu hrsg. von J. Hansen in: Chronik der deutschen Städte II (1889).

(Vf., Soester Stadtsekretär, berichtet anschaulich, aber stark parteiisch, aus eigenem Erleben. —

Seine Darstellung benutzte wenig später ein Unbekannter zu einer Reimchronik, gedruckt in: Emminghaus, Memorabilia Susatensia, S. 381 ff., 1749).

LITERATUR

Weber, Graf Engelbert III. von der Mark 1347—1391. In: Beitr. zur Gesch. Dortmunds 18 (1910), S. 69—250; 20 (1911), S. 1—94.

Féaux de Lacroix, K.: Geschichte Arnsbergs (Stadt und Grafschaft). 600 S., 1895.

Hümberg, A. K.: Die Entstehung des Herzogtums Westfalen. Mit 2 Karten. In: dss. Zwischen Rhein u. Weser (1967), S. 19—35.

(vortreffliche, unter großen Gesichtspunkten gesehene Darstellung, mag auch die Bedeutung der Erzbischöfe Philipp von Heinsberg und Konrad von Hochstaden (politische Lage vor der Brechtener Schlacht, Essener Friede von 1256) m. E. nicht in das rechte Licht gerückt sein).

von Winterfeld, L.: Dortmunds Stellung in der Hanse. 88 S., 1923. (= Pfingstblätter des Hans. Gesch. V. 23).

Rauter, F.: Karls IV. Beziehungen zu Westfalen. 1913.

Kirchhoff, P.: Die Dortmunder Fehde von 1388—1389. In: Beitr. z. Gesch. Dortmunds 18 (1910), S. 1—68.

Deus, W. H.: Die Soester Fehde. 1949. (= Soester wissenschaftl. Beitr. 2.) (LB 151).

Münster: QUELLEN

Bernhard von der Geist: Palpanista (Der Schmeichler). Druck von 1660. (entstanden um 1250 als Streitgedicht in Wechselreden über das Leben am Hofe des Bischofs von Münster; Beschreibung der münsterschen Stände).

Ficker, J. (Herausgeber): Die münsterschen Chroniken des Mittelalters. (= Geschichtsquellen des Bistums Münster 1), 1851.

Darin:

1. Wevelinghovesche Chronik. (geschrieben auf Verlangen des münsterschen Bischofs Florenz von Wevelinghoven (1364—1379); für die ältere Zeit kompiliert, reicht bis 1370, annalistisch weitergeführt bis 1379, mehrere Fortsetzungen, z. T. deutsch, bis 1424).
2. Chronik der Bischöfe von Münster ... bis zum Tode Bischof Ottos von Hoya (1424).
3. Leben Bischof Ottos von Hoya (1392—1424).
4. Münsterische Chronik eines Augenzeugen von der Wahl Bischof Heinrichs von Moers bis zur Einführung Bischof Heinrichs von Schwarzenburg (1424—1466).
5. Arnd Bevergen: Münstersche Chronik. (unterschiedlich im Wert, in deutscher Sprache, Vf. bürgerlich; reicht von 1424 bis 1466).
6. Fortsetzung von 5, bis 1524.
7. Münsterische Chronik von der Wahl Bischof Heinrichs von Moers bis zur Wahl Bischof Bernhards von Raesfeld (1424—1557).
8. Anhang: Nekrologe des Doms, Siegesfeier von Varlar, Gründung der Abtei Werden (Erzählung), Wahl Ottos von Tecklenburg zum Stiftsverweser 1273.

Münster: LITERATUR

Metzen, J.: Die ordentlichen direkten Staatssteuern des Mittelalters im Fürstbistum Münster. In: WZ 53 I (1895), S. 1—95.

Schmitz-Kallenberg, L.: Die Landstände des Fürstbistums Münster. In: WZ 92 I (1936), S. 1—88.

Nieberding, C. H.: Geschichte des ehemaligen Niederstiftes Münster und der angrenzenden Grafschaften Diepholz, Wildeshausen usw. 3 Bände, 1840—1852. (noch viel zitiert, aber stark veraltet).

Sichart, K.: Der Kampf um die Grafschaft Delmenhorst 1482—1547. In: Jahrb. f. d. Gesch. Oldenburgs 16 (1908), S. 193—291.

Theuerkauf, G.: Land und Lehnswesen vom 14. bis zum 16. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Verfassung des Hochstifts Münster und zum nordwestdeutschen Lehnrecht. 1961.

Poth, K.: Die Ministerialität der Bischöfe von Münster. In: WZ 70 I (1912), S. 1—108.

Lüdicke, R.: Die landesherrlichen Zentralbehörden im Bistum Münster. Ihre Entstehung und Entwicklung. In: WZ 59 I (1901), S. 1—169.

Paderborn: QUELLEN UND LITERATUR

Dietrich von Engelsheim und (vermutlich) Heinrich von Haxthausen: Liber dissencionum. Hrsg. von B. Stolte in: WZ, Ergänzungsheft 1, Lieferung 1—4 (1894—1897).

(Die Edition ist leider ungenügend und unvollendet).

Dazu:

Spancken, W.: Aus dem Manuskript des Domscholasters von Engelsheim. In: WZ 40 I (1882), S. 138—146.

Stentrup, F.: Erzbischof Dietrich II. von Köln und sein Versuch der Inkorporation Paderborns. In: WZ 62 I (1904), S. 1—97.

Schäffer, J.: Paderborn und Hessen im Diemellande. In: WZ 72 II (1914), S. 1—89.

- Bartels, P.: Der Eversteinsche Erbfolgekrieg. 1881.
- Soll, K.: Die Absichten des Kölner Erzbischofs Dietrich von Moers auf ein jülich-bergisch-ravensbergisches Erbe. In: 60. JBHVR (1959), S. 19—55. (LB 130).
- von Fürstenberg, F.: Monumenta Paderbornensia. I. Aufl. Paderborn 1669 (ohne Illustrationen); 2. Aufl. Amsterdam, Elzevier 1672 (priori auctior, illustr.); 3. Aufl. Frankfurt u. Leipzig 1713 (priori auctior); 4. Aufl. Lemgo 1714 (prioribus correctior).
(*einzigartiger Versuch, allerdings mehr literarisch-dichterisch als historisch; fand zahlreiche Nachahmer, so in Münster, Osnabrück, Ravensberg u. a.*)
- Aubin, H.: Die Verwaltungsorganisation des Fürstbistums Paderborn im Mittelalter. 1911.
- von der Horst, K. A.: Die Rittersitze der Grafschaft Ravensberg und des Fürstentums Minden. 1894.
Nachtrag in: Vierteljahrsschrift für Wappen-, Siegel- und Familienkunde 27 (1898), Heft 1.
(*vornehmlich genealogisch und besitzgeschichtlich orientiert.*)

Osnabrück: QUELLEN

- Reimchroniken der Bischöfe von Osnabrück bis 1454. Hrsg. von H. Forst in: Osnabrücker Geschichtsquellen 1 (1891), S. 7—18.
- Ertwin Ertman: Chronica sive catalogus ... Hrsg. von H. Forst in: Osnabrücker Geschichtsquellen 1 (1891), S. 19—173.
(*begonnen 1485; Vf. Bürgermeister von Osnabrück und humanistisch gebildeter Jurist, stützt sich auf ernste Quellenforschungen, ist aber auch leichtgläubig und empfänglich für sagenhafte, mündliche Überlieferungen. Die Darstellung reicht von 782 bis 1454 und kommt nicht mehr zur Schilderung des selbst Erlebten. Vf. starb 1505.*)
- Fortgesetzt bis 1533 von Dietrich Lilie mit Übersetzung des Bisherigen. Als Niederdeutsche Bischofschronik hrsg. von F. Runge in: Osnabrücker Geschichtsquellen 2 (1894).
- Maurus Rost: Iburger Klosterannalen. Hrsg. von C. Stüve in: Osnabrücker Geschichtsquellen 3 (1895) als „Annales monasterii Sancti Clementis in Iburg collectore Mauro abbate“.
(*geschrieben um die Wende des 17. Jahrhunderts, reicht bis zum Jahre 1700; für die ältere Zeit vielfach tendenziös, im übrigen naiv und unkritisch.*)

Osnabrück: LITERATUR

- vom Bruch, R.: Die Rittersitze des Fürstentums Osnabrück. 1930, Neudruck 1965.
(*gut illustriert und mit guten geschichtlichen Beiträgen zu den einzelnen Häusern und ihren Familien.*)
- Sello, G.: Die territoriale Entwicklung des Herzogtums Oldenburg 1917. (= Studien und Vorarbeiten zum Hist. Atlas Niedersachsen 3).
- Lübbing, H.: Oldenburgische Landesgeschichte. 207 S., 73 Karten und Abbildungen. 1953. (LB 172).

Rechtsschöpfungen u. a.: QUELLEN UND LITERATUR

- Emminghaus, Th. G. G.: Memorabilia Susatensia, quibus ... iudicia ... privilegia ... statuta ... aliaque notabiliora ... declarantur. 1748.
(*enthält u. a. das Jus Susatense antiquissimum und die „Alte Soester Schrae“.*)
- Frensdorff, F.: Dortmunder Statuten und Urteile. 1882.

- Das Recht der Stadt Münster. Mit Übersetzung und Kommentierung. In: Engel, G.: Die Stadtgründung im Bielefelde und das münstersche Stadtrecht (1952), S. 145—187.
- Die Stadtrechte der Grafschaft Mark.
1. Lippstadt, bearb. von A. Overmann. 1901.
2. Hamm, bearb. von A. Overmann. 1903.
3. Unna, bearb. von R. Lüdicke. 1930.
- Prinz, J.: Das Tecklenburger Dienstmannenrecht. In: Westf. Forschgn. 3 (1940), S. 156—182.
- Lindner, Th.: Die Vehme. 668 S. 1896.
- Hömbert, A. K.: Die Veme in ihrer zeitlichen und räumlichen Entwicklung. In: Der Raum Westfalen II, 1 (1955), S. 141—270.
- von Klocke, F.: Beiträge zur Geschichte von Faustrecht und Fehdewesen in Westfalen. In: WZ 94 I (1938), S. 3—56.
- von Winterfeld, L.: „ruten und roven“. Ein Beitrag zur Geschichte des Fehdewesens und Straßenraubes in Westfalen. In: Beitr. z. Gesch. Dortmunds 46 (1940), S. 69—109.
- Casser, P.: Das Westfalenbewußtsein im Wandel der Geschichte. In: Der Raum Westfalen II, 2 (1934), S. 211—306.
- Casser, P.: Der Raum Westfalen in der Literatur des 13. bis 20. Jahrhunderts. In: Der Raum Westfalen II, 1 (1955), S. 1—32. Mit 8 Karten.